

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2000 (Rüstungsexportbericht 2000)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	2
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	2
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im multilateralen Rahmen	3
III. Genehmigungen zur Ausfuhr ¹ von Rüstungsgütern und Kriegswaffenausfuhren	5
IV. Militärische Hilfen	11
V. Strafverfolgungsstatistik und Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren	12
VI. Rüstungskooperationen	13
VII. Schlussbemerkungen	13

¹ Die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird als „Verbringung“ bezeichnet (vgl. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4c Nr. 2 Außenwirtschaftsverordnung – AWV). In diesem Bericht werden jedoch aus Gründen der Vereinfachung auch Verbringungen als „Ausfuhren“ oder „Exporte“ bezeichnet.

Zusammenfassung

Unter Bezug auf Ziffer 5 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“² in der Fassung vom 19. Januar 2000 legt die Bundesregierung hiermit ihren zweiten Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2000 bezieht.³ Der Bericht zeigt, dass die Bundesregierung ihre restriktive Exportkontrollpolitik auch im Jahr 2000 fortgesetzt hat.

Die Ausfuhren von Kriegswaffen betragen im Berichtsjahr 1,330 Mrd. DM und sind im Vergleich zum Vorjahr um 53 % zurückgegangen.

Für die Rüstungsgüter insgesamt, die in einer international weitgehend harmonisierten sog. Militärgüterliste aufgeführt sind und zusätzlich zu Kriegswaffen u. a. diverse militärische Ausrüstungsgegenstände, aber auch z. B. Pistolen, Jagd- und Sportwaffen erfassen, gibt es keine Statistik über tatsächliche Ausfuhren, sondern nur eine statistische Erfassung der beantragten Ausfuhrgenehmigungen. Die daraus resultierenden tatsächlichen Ausfuhren liegen erfahrungsgemäß unter den Genehmigungswerten.

Im Berichtsjahr wurden Einzelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Wert von 5,568 Mrd. DM erteilt; sie sind im Vergleich zum Vorjahr um 6 % gesunken. Dieser Rückgang ist auf eine erhebliche Verminderung (24 %) der Genehmigungen für Ausfuhren in sog. Drittländer, d. h. Länder außerhalb der EU-, der NATO- und der NATO-gleichgestellten Länder, zurückzuführen. Bei den Sammelausfuhrgenehmigungen, d. h. für Ausfuhren im Rahmen von Kooperationsprojekten, hat es einen deutlichen Anstieg gegeben; dieser ist in erster Linie durch Genehmigungen im Rahmen des Eurofighterprogramms bedingt.

Eine seriöse, vergleichende Bewertung der deutschen Statistiken mit den amtlichen Statistiken anderer Länder und internationaler Institute zeigt, dass die Angaben über andere Länder (Rangliste der Institute) angesichts unterschiedlicher Abgrenzungen oft unvergleichbar sind. Außerhalb der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (mit Ausnahme der U-Boot-Lieferung an Israel und der Lieferung unbewaffneter Hubschrauber an Südkorea) tritt Deutschland als Exporteur von Kriegswaffen nicht nennenswert in Erscheinung. Entwicklungsländer⁴ spielten als Empfänger deutscher Kriegswaffenexporte im Jahr 2000 keine Rolle.

² Siehe Anlage 1.

³ Der Rüstungsexportbericht für das Jahr 1999 wurde als Bundestagsdrucksache 14/4179 veröffentlicht und ist im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.de> (im Politikfeld „Außenwirtschaft & Europa“ unter „Exportkontrolle“).

⁴ Entwicklungsländer entsprechend der Liste für das Jahr 2000 des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Die ausfuhrgenehmigungspflichtigen Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) sind in Teil I A der Ausfuhrliste (AL)⁵ erfasst; die Kriegswaffen sind zusätzlich in der Kriegswaffenliste (KWL)⁶ enumerativ aufgeführt. Da das deutsche Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter bereits im Rüstungsexportbericht 1999 umfassend und im Zusammenhang dargestellt wurde und im Berichtsjahr keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, wird auf eine erneute Darstellung verzichtet und insoweit auf den Rüstungsexportbericht 1999 verwiesen.

2. Politische Grundsätze vom 19. Januar 2000

Für die deutschen Rüstungsexporte und damit auch für die Entscheidungen der Behörden maßgebend sind die am 19. Januar 2000 neu gefassten Politischen Grundsätze der Bundesregierung, die – zusammen mit den bereits seit Mitte 1998 geltenden Kriterien des EU-Verhaltenskodexes⁷ – Leitlinien für diese Entscheidungen an die Hand geben.

Die neu gefassten Grundsätze umfassen die folgenden wesentlichen neuen Elemente:

- Der besondere Rang des Menschenrechtskriteriums führt dazu, dass Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt werden, wenn der „hinreichende Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Darüber hinaus spielt die allgemeine Menschenrechtssituation im Bestimmungsland eine wichtige Rolle.
- Für Lieferungen von Rüstungsgütern in EU-, NATO-, und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz) sollen wie bisher Genehmi-

⁵ Siehe Anlage 2a; die AL ist eine Anlage zur AWV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I 1934, 2493), zuletzt geändert durch die 55. Verordnung zur Änderung der AWV. Rechtsgrundlage der AWV ist das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in der in BGBl. III, Gliederungsnummer 7 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254).

⁶ Siehe Anlage 2b; die KWL ist eine Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778).

⁷ In Anlage zu den Politischen Grundsätzen vom 19. Januar 2000 (Anlage 1) abgedruckt.

gungen in der Regel erteilt werden und Ablehnungen die Ausnahme bilden. Bei den sonstigen Ländern (Drittländer) wird die Genehmigungserteilung restriktiv gehandhabt.

- Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen. Bei Koproduktionen im Rahmen solcher Kooperationen mit EU-, NATO-, und NATO-gleichgestellten Ländern wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an der Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie auf die Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten.
- Bei Anträgen für Rüstungsexporte in Drittländer spielen zusätzlich die Kriterien der „nachhaltigen Entwicklung“, des „Verhaltens gegenüber der internationalen Gemeinschaft“ sowie der „inneren und äußeren Lage“ eine Rolle.
- Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes u. a. im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität berücksichtigt.
- Die Sicherstellung des Endverbleibs erhält mit ausführlicheren Regelungen größeres Gewicht als bisher.
- Der EU-Verhaltenskodex bildet einen „integralen Bestandteil“ der Grundsätze.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im multilateralen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in bestimmten Bereichen durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen beeinflusst. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht 2000⁸ wiedergegeben, auf den insoweit verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Exportverbote oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese

(Waffen-) Embargos im vergangenen Jahrzehnt gegenüber früher spürbar an Bedeutung gewonnen.

Die im Jahr 2000 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 3 aufgeführt. Im Vergleich zum Jahr 1999 (vgl. Anlage 3 zum Rüstungsexportbericht 1999) haben sich nur wenige Änderungen ergeben. Mit der VN-SR-Resolution 1333 wurden weitere Sanktionen gegen Afghanistan vorgesehen. Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunktes des Rats der EU (1999/624/GASP) zu Indonesien ist zum 17. Januar 2000 ausgelaufen. Das EU-Embargo gegen Kroatien wurde durch den Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (2000/722/GASP) aufgehoben.

3. EU-Verhaltenskodex („Code of Conduct“) und seine Fortentwicklung

Mit dem am 8. Juni 1998 vom Rat der EU angenommenen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren haben sich die Partner politisch verpflichtet, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern sowie sog. Dual use-Gütern (Güter mit doppeltem Verwendungszweck), die für militärische oder polizeiliche Verwendung vorgesehen sind, einzuhalten. Insbesondere enthält der EU-Verhaltenskodex „Acht Kriterien der EU zu Rüstungsexporten“, die von den Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind.⁹

Am 13./14. Juni 2000 wurde eine gemeinsame Liste von Rüstungsgütern, auf die sich der Kodex bezieht, vom Europäischen Rat angenommen. Die derzeit gültige nationale Ausfuhrliste deckt im Wesentlichen diese gemeinsame Liste von Rüstungsgütern bereits ab. Lediglich bei einer Position ist eine Anpassung erforderlich, die durch die nächste Änderung der Ausfuhrliste erfolgen wird.

Weiter wurde über eine Liste ziviler Güter, die zu Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden können, Einigung erzielt. Da es sich hierbei um zivile Güter handelt, unterliegt eine diesbezügliche Regelung der Gemeinsamen Handelspolitik. Ein Vorschlag der EG-Kommission hierzu wird in Kürze erwartet.

Im Rahmen der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes hat die Bundesregierung im Jahre 2000 insgesamt 37 Ablehnungen notifiziert. Es wurde eine Konsultation mit einem anderen EU-Mitgliedstaat wegen dessen Ablehnung einer Ausfuhr durchgeführt.

Die EU-Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die Arbeiten an einer Fortentwicklung des Kodex fortgesetzt. Dabei wurde insbesondere Einigung über notwendige Angaben in Ablehnungsnotifikationen erzielt, sowie weitere Fortschritte beim Konsultationsmechanismus (Auslegung des Begriffs „im Wesentlichen gleichartige Transaktionen“ im Geiste des Kodex, Verbesserung der Transparenz) erreicht. Die EU-Partner arbeiteten weiter an gemeinsamen

⁸ Im Internet abrufbar unter: http://auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/index_html.

⁹ Zu weiteren Einzelheiten zum EU-Verhaltenskodex siehe Rüstungsexportbericht 1999, vgl. Fn. 3.

Grundsätzen für nationale Regelungen für Waffenmakler bzw. Vermittlung von Waffengeschäften. Darüber hinaus ist die EU-Koordinierung zur Vorbereitung der VN-Kleinwaffenkonferenz von Bedeutung (siehe hierzu Abschnitt II.7).

Erwähnenswert ist im Übrigen die auf dem EU-US-Gipfel von Nizza am 17. Dezember 2000 verabschiedete gemeinsame Erklärung der EU und der USA zu den Verantwortlichkeiten der Staaten und der Transparenz in Bezug auf Waffenexporte. In dieser Gipfelerklärung verpflichteten sich die USA und die EU, die höchstmöglichen Verhaltensstandards und besten Exportkontrollpraktiken zu fördern, einschließlich der Anwendung stringenter nationaler Exportkontrollen, zu einer genauen Prüfung der internen Situation des Käuferlandes sowie zur Verbesserung der Transparenz über Genehmigungserteilungen.

4. Wassenaar-Arrangement

Das seit 1996 bestehende Wassenaar-Arrangement (WA)¹⁰ wurde gegründet, um einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Sicherheit und Stabilität zu leisten. Dies sollte durch eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Politik der insgesamt 33 Teilnehmerstaaten, insbesondere bei Ausfuhren von konventionellen Rüstungsgütern sowie bei Ausfuhren von Dual use-Gütern, erreicht werden. Entsprechend sieht das WA vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über erteilte Ausfuhrgenehmigungen unterrichten, soweit bestimmte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-Teilnehmerstaaten geliefert werden sollen. Im Bereich der Dual use-Güter sieht die Vereinbarung darüber hinaus Berichtspflichten über erteilte Genehmigungen und über Ablehnungen von Ausfuhranträgen vor.

Im Gegensatz zum Dual use-Güter-Bereich, wo durch weitgehende Notifizierungspflichten schon ein großes Maß an Offenheit erreicht wurde, konnten im Bereich der Ausfuhren von Rüstungsgütern auch im Jahr 2000 keine Verhandlungsfortschritte bei der Ausweitung der Transparenzregelungen erreicht werden. Es gelang lediglich, Übereinkunft darüber zu erzielen, dass das nationale Exportkontrollrecht bestimmte Grundelemente hinsichtlich der Ausfuhr von tragbaren Luftabwehrsystemen sowie hinsichtlich des Umgangs mit militärischem Überschussmaterial enthalten sollte. Die Lage im Bereich der Rüstungsgüter innerhalb des WA wird von der Bundesregierung weiterhin als unzureichend eingeschätzt.

5. VN-Waffenregister

Im Mai 2001 wurde dem VN-Generalsekretariat die Meldung zum VN-Waffenregister¹¹ für das Jahr 2000 übermittelt¹². Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, mel-

depflichtige Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden, wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden¹³.

Die Bundesrepublik Deutschland meldete an das VN-Waffenregister die Ausfuhr der entsprechenden Rüstungsgüter, überwiegend aus Beständen der Bundeswehr. Die im Jahr 2000 gemeldeten 199 Kriegswaffen gingen in folgende Länder:

- a) Bundeswehrbestände:
 - Griechenland; 51 Kampfpanzer „Leopard 1“ und 50 Panzerhaubitzen „M 109“
 - Litauen; 67 Mannschaftstransporter „M 113“
 - Rumänien; 2 Flakpanzer „Gepard“
 - Großbritannien; 11 Kampfflugzeuge „Alpha Jet“
 - Thailand; 7 Kampfflugzeuge „Alpha Jet“
- b) Kommerzielle Lieferungen:
 - Israel; 1 U-Boot „Dolphin-Klasse“
 - Südkorea; 10 Kampfhubschrauber „BO 105“ ohne Bewaffnung.

Der Anteil an Überschussmaterial aus Bundeswehrbeständen an der deutschen Meldung zum VN-Register machte im Jahre 2000 stückzahlmäßig 94,5 % aus, ist aber wertmäßig eher gering, da es sich um gebrauchte, ältere Systeme handelt. Diese Lieferungen werden als Ausfuhren von Kriegswaffen vom Statistischen Bundesamt (StaBuA) statistisch erfasst.

6. Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Am 27. Juli 2000 wurde in Farnborough (Großbritannien) das Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien unterzeichnet¹⁴. Zweck dieses Abkommens ist es, u. a. bei Rüstungskoooperationen die Zusammenarbeit im Exportbereich zu verstärken und zu einer harmonisierten und letztlich gemeinsamen Rüstungsexportpolitik zu gelangen.

In Bezug auf die Exportkontrolle sieht das Rahmenübereinkommen vor, dass bei Rüstungskoooperationsprogrammen zwischen den Vertragsstaaten umfassende Projektge-

¹⁰ Im Internet: <http://www.wassenaar.org>.

¹¹ Informationen hierzu im Internet unter: <http://www.un.org/Depts/dda/CAB/register.htm>.

¹² Siehe Anlage 4.

¹³ Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 100 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 750 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeueleinrichtungen ab 25 km Reichweite.

¹⁴ BGBl. II 2001, 91.

nehmigungen erteilt werden. Soweit im Rahmen eines Rüstungskooperationsprogramms Rüstungsexporte an Nichtvertragsparteien vorgesehen sind, werden die jeweiligen Empfängerländer einvernehmlich zwischen den betreffenden Vertragsstaaten vereinbart. Die Einigung über Länder, in die Produkte aus einer Kooperation ausgeführt werden dürfen, erfolgt auf Vorschlag der an der Kooperation beteiligten Unternehmen zwischen Vertretern der jeweiligen Kooperationsstaaten. Wegen der besonderen politischen Implikationen derartiger Entscheidungen können hierfür auch Ministertreffen notwendig werden. Der Konsens über die Belieferungsfähigkeit muss während der gesamten Kooperation weiter bestehen; jeder teilnehmende Staat kann bei wesentlichen Veränderungen der inneren Lage in dem betreffenden Land oder, wenn das Verhalten des Landes eine Bedrohung des regionalen Friedens oder des Weltfriedens sowie der regionalen oder internationalen Sicherheit und Stabilität darstellt, verlangen, dass Lieferungen ausgesetzt werden. Kommt es dann nicht zu einer Einigung über die Beibehaltung der Belieferungsfähigkeit, so darf der strittige Empfängerstaat nicht länger beliefert werden¹⁵.

Rüstungsunternehmen im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Vertragsstaaten können beantragen, dass ihre grenzüberschreitenden Industriekooperationsprogramme den (staatlichen) Rüstungskooperationsprogrammen gleichgestellt werden. In diesem Fall kommen auch bei Industriekooperationen vereinfachte Genehmigungsverfahren zur Anwendung. Auch in anderen Fällen des Rüstungsexports in einen der Vertragsstaaten soll eine Straffung der innerstaatlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Regelungen des Rahmenabkommens decken sich mit dem Ansatz der Politischen Grundsätzen vom 19. Januar 2000, nach denen der Export von Rüstungsgütern in EU-, NATO-, und NATO-gleichgestellte Länder im Rahmen des deutschen Sicherheitsinteresses grundsätzlich nicht zu beschränken ist. Exportbeschränkungen können sich bei Kooperationen aus dem oben dargestellten Konsensverfahren ergeben.

Das Rahmenabkommen tritt für alle Vertragsparteien voraussichtlich gegen Ende des Jahres in Kraft; bislang ist es bereits von Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Schweden ratifiziert worden und somit zwischen diesen Ländern in Kraft getreten.

7. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

Im Jahr 2000 setzte sich die internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen auf allen Ebenen (UNO, OSZE, WA und EU) fort. Grund für die Besorgnis ist die destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Krisengebieten und Bürgerkriegsregionen. Seit einiger Zeit wird auf internationaler Ebene

versucht, gemeinsame Kriterien für den Export von Kleinwaffen und für Waffenvermittlungsgeschäfte herauszuarbeiten, einheitliche Regeln für die Markierung und Rückverfolgbarkeit von Kleinwaffen zu vereinbaren sowie die Reintegration ehemaliger Kombattanten in Krisenregionen zu fördern.

Im Berichtsjahr kam es im Rahmen der OSZE zu greifbaren Ergebnissen: Am 24. November 2000 verabschiedete das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen¹⁶. Ziel des OSZE-Dokuments ist es, sich des Problems der destabilisierenden Anhäufung und der unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen auf dem Wege der Zusammenarbeit anzunehmen.

In Bezug auf die Exportkontrolle legt das OSZE-Dokument Kriterien fest, die bei der Erteilung von Genehmigungen zum Export von Kleinwaffen oder deren Lizenzherstellung im Ausland von den Teilnehmerstaaten berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die Einhaltung bestimmter Standards in Genehmigungsverfahren bei Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kleinwaffen vorgesehen, insbesondere auch für die Endverbleibsdokumentation. Der internationale Waffenhandel soll durch nationale Regelungssysteme effektiver überwacht werden und die internationale Zusammenarbeit soll beim Justizvollzug verbessert werden. Des Weiteren sind ein Informationsaustausch und andere Transparenzmaßnahmen vorgesehen.

Die Verabschiedung des OSZE-Dokuments war ein Beitrag im Vorfeld der Vorbereitungen für die UNO-Konferenz über den Illegalen Handel mit Kleinwaffen und Leichten Waffen in allen seinen Aspekten, die im Juli 2001 in New York stattgefunden hat. Ergebnis dieser Konferenz ist die Vereinbarung eines aus 85 Punkten bestehenden Aktionsplans, für den sich 170 Staaten politisch auf gemeinsame Schritte gegen den illegalen Waffenhandel verständigt haben. Der Aktionsplan enthält die generelle Vereinbarung, die illegale Herstellung und Verbreitung von Kleinwaffen zu bekämpfen, ohne jedoch inhaltliche Vorgaben zu machen oder Überwachungselemente für die nationale Umsetzung vorzugeben. Er ist völkerrechtlich nicht verbindlich.

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und Kriegswaffen-ausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahr 2000 genehmigten Lieferungen von Rüstungsgütern dargestellt, soweit eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt ist. Wie bereits im Rüstungsexportbericht 1999 dargestellt, können wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht die Namen der jeweiligen Exporteure genannt werden.

¹⁵ Die Regelungen des Rahmenabkommens, Teil 3 (Weitergabe- und Exportverfahren) sind als Anlage 5 beigefügt.

¹⁶ Im Internet abrufbar unter: <http://www.osce.org/docs/german/fsc/2000/decisions/fcsgw231.htm>.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)¹⁷ erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2000 werden unter 1 dargestellt und in Anlage 6 weiter aufgeschlüsselt.

Tatsächlich erfolgte Ausfuhren werden lediglich für den Teilbereich der Kriegswaffen vom StaBuA erfasst. Die Jahreswerte hierfür werden unter 2 dargestellt.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 6 angefügte Übersicht über die im Jahr 2000 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen für den Export von Rüstungsgütern¹⁸ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil sind die EU-Länder, im zweiten Teil die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil die Drittländer dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden bei dieser Länderkategorie in der Spalte „Bemerkungen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit Anträge auf Exportgenehmigungen für ein Bestimmungsland abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Soweit in diesen Fällen Ablehnungsnotifikationen (sog. Denials) nach dem EU-Verhaltenskodex gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nr. des jeweiligen Kriteriums des Verhaltenskodexes) vermerkt.

Unter der Gesamtheit der Rüstungsgüter, wie sie in Teil 1 A der Ausfuhrliste festgelegt sind, gibt es neben den Kriegswaffen und sonstigen Waffen eine große Anzahl von Waren, die aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften als Rüstungsgüter eingestuft sind, wie bestimmte Lastwagen, Kameras, Simulatoren, etc. So unterliegen z. B. auch die Lieferung von gebrauchten tiefwaaffähigen Lastwagen, die für humanitäre Zwecke in Afrika genutzt werden, wegen deren technischen Spezifikation dem Genehmigungsvorbehalt.

Die in den Spalten 2–4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass ein Teil der Genehmigungen ganz oder teilweise nicht oder nicht im Genehmigungsjahr ausgenutzt wird.

Für den statistisch erfassten Bereich der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird im Einzelnen auf die Darstellung unter 2 verwiesen.

a) Einzelgenehmigungen für Ausfuhren

Im Jahr 2000 wurden in Deutschland insgesamt 9 997 Einzelanträge für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern

genehmigt¹⁹. Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 5 568 213 943 DM. Dies bedeutet im Vergleich zum Jahr 1999 einen Rückgang von fast 6 %. Hiervon entfielen auf EU-Länder Genehmigungen im Wert von 2 510 801 031 DM und auf NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) Genehmigungen im Wert von 1 884 514 937 DM; insgesamt erreichten also die Genehmigungen für Ausfuhren in die unter II. der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder einen Wert von 4 395 315 968 DM und sind somit im Vergleich zum Jahr 1999 fast gleich geblieben. Die Genehmigungswerte für die Ausfuhren in Drittländer betragen 1 172 897 975 DM und sind somit im Vergleich zum Jahr 1999 um 24 % zurückgegangen.

b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Darüber hinaus wurden Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 3 733 933 026 DM erteilt, aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Sammelausfuhrgenehmigungen wurden ausschließlich für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.

Sammelausfuhrgenehmigungen werden im Rahmen von Kooperationen für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt, woraus sich Schwankungen bei den Jahreswerten in diesem Bereich ergeben. Die beantragten Werte basieren auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Diese Werte, die als Höchstbeträge genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft, sodass der Gesamtwert für die Sammelausfuhrgenehmigungen in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig ist.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahr 2000 wurden 117 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 23 120 245 DM. Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung zurückgenommen wurden.

Die relativ geringe Quote der formell abgelehnten Anträgen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Antragsteller bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden richten. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird.

¹⁷ Im Internet: <http://www.bafa.de>.

¹⁸ Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anhang AL zur AWW.

¹⁹ Genehmigungen für temporäre Ausfuhren für Messen und Ausstellungen oder zu Vorführzwecken sind nicht enthalten.

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahr 2000:

Land	Wert in Mio. DM	Bemerkung ²⁰
USA	895,5	Handfeuerwaffen und -teile (0001/49,4 %); ABC-Schutzausrüstung (0007/16,3 %); Tauchgeräte, Gegenstände zur Signaturunterdrückung, Teile für Brücken (0017/12,3 %); Elektronische Ausrüstung (0011/4,6 %)
Türkei	510,1	Teile für Kampfschiffe (0009/61,4 %); Herstellungsausrüstung für Rüstungsgüter (0018/18,6 %); Teile für Luftfahrzeuge (0010/9,0 %)
Griechenland	455,4	Feuerleiteinrichtungen und Zielüberwachungssysteme und Teile (0005/59,1 %); Elektronische Ausrüstung (0011/12,5 %); Granaten, Teile für Torpedos und Flugkörper, Minenräumgeräte, Leuchtpatronen (0004/11,7 %)
Großbritannien	454,0	Elektronische Ausrüstung (0011/50,0 %); Unfertige Teile für Rüstungsgüter (0016/21,2 %); Teile für Luftfahrzeuge (0010/8,4 %); Kanonen, Teile für Geschütze und Kanonen, Granatpistolen und Teile (0002/7,6 %)
Spanien	404,2	Elektronische Ausrüstung (0011/56,3 %); Kanonen und -teile (0002/23,1 %); Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, andere militärische Fahrzeuge und Fahrzeugteile (0006/6,6 %)
Italien	357,2	Elektronische Ausrüstung (0011/63,6 %); Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, andere militärische Fahrzeuge und Fahrzeugteile (0006/10,3 %); Betankungsausrüstung, Bodengeräte, Teile für Luftfahrzeuge (0010/8,4 %)
Israel	346,4	Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, Teile für LKW (0006/70,6 %); Torpedos, Munitionszünderteile, Nebeltöpfe, Signalmunition (0004/24,2 %)
Schweiz	312,6	Simulatoren, Teile für Waffen-Übungsgeräte und andere militärische Ausbildungsausrüstung (0014/22,1 %); Munition für Handfeuerwaffen und schwere Waffen (0003/21,9 %); Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, andere Fahrzeugteile (0006/14,3 %); Handfeuerwaffen und -teile (0001/14,2 %); Elektronische Ausrüstung (0011/10,9 %)
Korea, Republik	253,7	Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, Teile für LKW, Minenräumfräsen (0006/43,4 %); Kampfhubschrauber, Teile für Trainingsflugzeug, Triebwerksteile, Triebwerksteile, Triebwerksprüfstand, Betankungsanlage (0010/32,3 %); Teile für U-Boote, Teile für Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstung (0009/15,2 %)

²⁰ Angegeben sind hier Art der hauptsächlich betroffenen Rüstungsgüter für das jeweilige Land mit der entsprechenden Position der AL sowie der jeweilige Anteil an dem Gesamtwert der zur Ausfuhr in dieses Land genehmigten Rüstungsgüter.

Land	Wert in Mio. DM	Bemerkung
Frankreich	225,0	Panzerplatten, Körperpanzer, Werkstoffe (0013/41,5 %); Gepanzerte Fahrzeuge, Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, andere militärische Fahrzeuge und Fahrzeugteile (0006/27,5 %); Elektronische Ausrüstung (0011/8,0 %); Granaten und Teile für Torpedos, Raketen und Flugkörper, Pyrotechnika, Leuchtpatronen (0004/4,9 %)
Schweden	177,0	Panzer, Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, andere militärische Fahrzeuge (0006/76,5 %); Unfertige Teile für Rüstungsgüter (0016/8,0 %)
Dänemark	172,0	Munition für Handfeuerwaffen und Geschütze (0003/51,2 %); Gepanzerte Fahrzeuge, Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, andere militärische Fahrzeuge und Fahrzeugteile (0006/42,4 %)
Österreich	87,6	Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, andere militärische Fahrzeuge und Fahrzeugteile (0006/72,6 %); Herstellungsausrüstung für Rüstungsgüter (0018/9,2 %)
Thailand	76,1	Trainings- und Kampfflugzeuge, Teile für militärische Luftfahrzeuge (0010/95,1 %)
Singapur	74,3	Kommunikationsgeräte und -teile, militärische elektronische Baugruppen und Teile (0011/58,4 %); Munition für Haubitzen, Granatpistolen, Revolver und Pistolen (0003/21,2 %); Teile für Tauchgeräte, Brückensystem und -teile (0017/14,1 %)
Saudi Arabien	72,8	Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte und -teile (0005/47,1 %); Teile für Kampfflugzeuge (0010/26,2 %); Teile für Flugkörper, Zündschnur-Anzünder (0004/7,5 %)
Indien	63,4	Teile für U-Boot und Fregatten, Sonaranlage und -teile, Echolot-Anlage und -teile, (0009/39,4 %); Herstellungsausrüstung für Panzerabwehrwaffe, ballistische Messanlage (0018/26,9 %); Teile für magnetische Eigenschutzanlage, Kommunikationsgeräte, Torpedo-Simulator, Torpedo-Baugruppenprüfanlage (0011/12,4 %); Teile für Hubschrauber (0010/12,3 %)
Niederlande	62,0	Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, andere militärische Fahrzeuge und Fahrzeugteile (0006/39,3 %); Elektronische Ausrüstung (0011/13,8 %); Unfertige Teile für Rüstungsgüter (0016/8,2 %); Feuerleitanlagen, Waffenzielgeräte, Zielerfassungssysteme und Teile (0005/6,2 %); Panzerplatten, Körperpanzer (0013/5,3 %); Munition für Handfeuerwaffen und schwere Waffen (0003/5,2 %); U-Boot, Teile für Kampfschiffe (0009/5,0 %)
Belgien	55,9	Bergefahrzeuge, Brückenleger, Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, andere militärische Fahrzeuge und Fahrzeugteile (0006/65,4 %); Unfertige Teile für Rüstungsgüter (0016/17,3 %);

e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2000

Nachfolgend werden die Werte der in den Jahren 1996 bis 2000 erteilten Ausfuhrgenehmigungen im Vergleich gegenübergestellt. Auch hier handelt es sich um die Werte der erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren (d. h. ohne Genehmigungen für temporäre Ausfuhren für Messen und Ausstellungen oder zu Vorführzwecken). Zur Übersichtlichkeit werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Der gewählte Zeitraum (1996 bis 2000) ergibt sich daraus, dass das vom BAFA statistisch erfasste Zahlenmaterial erst für den Zeitraum ab dem Jahr 1996 nach Ländergruppen getrennt vergleichbar ist²¹.

f) Genehmigungen zur Ausfuhr von Kleinwaffen

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen in Krisengebieten²³ berichtet die Bundesregierung zusätzlich über die im Berichtsjahr ausgeführten Kleinwaffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und

der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Die in den nachfolgenden Tabellen A und B dargestellten Werte sind daher bereits in den unter 1 dargestellten Tabellen und in den Werten der Anlage 6 erfasst.

Es gibt keine weltweit rechtlich verbindliche Definition des Begriffes der Kleinwaffen. Auf EU-Ebene wurde der Begriff der Kleinwaffen im Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 17. Dezember 1998 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (1999/34/GASP)²⁴ rechtlich verbindlich festgelegt.

In Anlehnung an die EU-Definition werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Ausfuhren von Maschinenpistolen, Maschinengewehre, voll- und halbautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hüllenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle 1)²⁵ sowie für Ausfuhren von Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle 2)²⁶ in den Jahren 1996 bis 2000 dargestellt.

²¹ Zur statistischen Vergleichbarkeit müssten die Werte für die Fertigungsunterlagen für Rüstungsgüter in den Jahren 1999 (186,4 Mio. DM) und 2000 (29,2 Mio. DM) noch hinzugerechnet werden, die allerdings keine Rüstungsgüter im Sinne der AL darstellten.

²³ Vgl. hierzu Abschnitt II.7.

²⁴ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 9 vom 15. Januar 1999. Kleinwaffen sind nach dieser Definition Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre), Maschinenpistolen (einschließlich vollautomatischer Pistolen), vollautomatische Gewehre, halbautomatische Gewehre (sofern sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden) sowie Schalldämpfer.

²⁵ Ohne Jagd- und Sportwaffen.

²⁶ Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

Jahr	EU-Länder (Werte in Mio. DM)	NATO oder NATO- gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder; Werte in Mio. DM)	Drittländer (Werte in Mio. DM)	Einzel- genehmigg. Insgesamt (Werte in Mio. DM)	Sammel- ausfuhr- genehmigg. (Werte in Mio. DM) ²²
1996	1 203,3	1 408,6	1 662,4	4 274,3	4 441,7
1997	1 431,3	1 433,1	1 165,8	4 030,2	17 973,5
1998	1 236,6	2 363,6	2 020,3	5 620,5	6 997,5
1999	1 372,6	3 017,4	1 528,7	5 918,7	654,6
2000	2 510,8	1 884,5	1 172,9	5 568,2	3 733,9

²² Zur beschränkten Aussagefähigkeit der stark schwankenden Jahreswerte für Sammelausfuhrgenehmigungen siehe Abschnitt III.1.b.

Tabelle A

Genehmigungen zur Ausfuhr von Kleinwaffen

Jahr	EU-Länder (Werte in Mio. DM)	NATO oder NATO- gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder; Werte in Mio. DM)	Drittländer (Werte in Mio. DM)	Genehmigungen insgesamt (Werte in Mio. DM)
1996	1,75	5,08	3,65	10,48
1997	10,96	8,03	12,21	31,20
1998	4,08	28,71	12,85	45,64
1999	19,83	12,48	9,28	41,59
2000	9,72	7,00	0,53	17,25

Tabelle B

Genehmigungen zur Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile

Jahr	EU-Länder (Werte in Mio. DM)	NATO oder NATO- gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder; Werte in Mio. DM)	Drittländer (Werte in Mio. DM)	Genehmigungen insgesamt (Werte in Mio. DM)
1996	0,59	0,97	0,18	1,75
1997	9,00	9,79	1,45	20,25
1998	9,07	19,74	1,23	30,04
1999	5,53	29,25	0,29	35,07
2000	5,50	5,56	0,08	11,14

Die Genehmigungspraxis in diesem Bereich zeigt, dass der Export von Kleinwaffen für den deutschen Export eine sehr geringe Rolle spielt. Der Anteil der Genehmigungen für Ausfuhren in Drittstaaten lag im Jahr 2000 bei 0,01 % der gesamten Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter, für Kleinwaffenmunition bei 0,0014 %. Deutschland lässt keine Lieferungen von Kleinwaffen in Länder zu, in denen diese Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und kriminelle Handlungen erst ermögli-

2. Ausfuhren von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr

Im Teilbereich der Kriegswaffen wurden im Jahr 2000 nach Feststellungen des StaBuA Waren im Wert von insgesamt 1,330 Mrd. DM (0,11 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 53 %. Wertmäßig erfolgten 65 % der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die restlichen Ausfuhren in sog. „Drittländer“ bestanden zu 79 % aus Marineschiffen oder Schiffsteilen.

Von den Ausfuhren entfiel ein Warenwert von 84 Mio. DM auf die Abgabe von gebrauchtem, nicht mehr benötigtem Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Ausfuhren erfolgten zu 94 % an EU-Länder und im Übrigen nach Chile, Litauen, Estland und Thailand²⁷.

Der Wert der kommerziellen Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich auf 1,246 Mrd. DM. Von den kommerziellen Exporten entfielen 794,7 Mio. DM auf die unter II. der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder, davon 588,8 Mio. DM auf EU-Länder,

und 205,9 Mio. DM auf NATO- und NATO-gleichgestellte Länder außerhalb der EU.

An Drittländer wurden kommerziell Kriegswaffen im Wert von 451,3 Mio. DM geliefert. Im Vergleich zu 1999 bedeutet dies einen Rückgang um 64 %. 80 % der Lieferungen betreffen Schiffsteile („Materialpakete“) oder komplette Marineschiffe. Hierzu gehören die Ausfuhr eines U-Bootes im Werte von 347 Mio. DM nach Israel sowie die Ausfuhren von Schiffsteilen nach Brasilien (7 Mio. DM) und Südkorea (5 Mio. DM). Die restlichen 20 % der Lieferungen an Drittländer (ca. 92 Mio. DM) resultieren vorwiegend aus einer Lieferung von Kampfhubschraubern (ohne Bewaffnung) im Werte von 76 Mio. DM nach Südkorea, ferner auf Lieferungen von Ersatzteilen und Munitionsteilen in verschiedene Drittländer.

In der Gesamtsumme der kommerziellen Ausfuhren sind auch die sog. „Veredelungsausfuhren“ (z. B. Wiederausfuhren von Kriegswaffen nach erfolgter Reparatur oder Kampfwertsteigerung in Deutschland) in Höhe von 339 Mio. DM enthalten; hierzu gehört u. a. die Wiederausfuhr von 41 niederländischen Kampfpanzern und 22 niederländischen Flakpanzern im Wert von 287 Mio. DM. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass Wiederausfuhren gemäß dem Bruttoprinzip des StaBuA zum vollen Neupreis in den Gesamtexportwert eines Jahres einbezogen sind. Die in Deutschland vorgenommene Wertsteigerung liegt deshalb erheblich unter dem Exportwert.

Die zehn wichtigsten Empfängerländer kommerzieller Ausfuhren von Kriegswaffen waren im Jahr 2000:

Niederlande	378 Mio. DM
Israel	347 Mio. DM
Südkorea	84 Mio. DM
Schweiz	66 Mio. DM
Spanien	51 Mio. DM
Italien	48 Mio. DM
Kanada	46 Mio. DM
Norwegen	40 Mio. DM
Türkei	36 Mio. DM
Großbritannien	33 Mio. DM

Entwicklungsländer spielten als Empfänger deutscher Kriegswaffenexporte im Jahr 2000 keine Rolle.

²⁷ Die zum VN-Waffenregister gemeldete Ausfuhr von zwei Flakpanzern „Gepard“ nach Rumänien (vgl. Abschnitt II.6) wurde dem StaBuA zum Jahreswechsel 2000/2001 gemeldet und wird daher erst in der Kriegswaffen-Ausfuhrstatistik des StaBuA für das Jahr 2001 berücksichtigt.

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1996 bis 2000

In den nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten fünf Jahre dargestellt:

Jahr	Gesamtwert in Mio. DM	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
1996	1 005,7	0,13
1997	1 383,5	0,16
1998	1 337,5	0,14
1999	2 844,2	0,29
2000	1 330,3	0,11

3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Seriöse Vergleiche der tatsächlichen weltweiten Rüstungsexporte ergeben, dass sich der deutsche Anteil am Weltmarkt für Rüstungsgüter anhaltend auf niedrigem Niveau befindet. Das ergibt sich aus den in der Öffentlichkeit verbreiteten Statistiken nicht immer mit hinreichender Deutlichkeit, da in anderen Ländern weniger Warenarten als Rüstungsgüter statistisch erfasst werden oder vollständige Angaben fehlen.

Auf EU-Ebene werden die jährlichen Rüstungsexporte der Mitgliedstaaten im Jahresbericht über die Umsetzung des EU-Verhaltenskodexes erfasst, allerdings gibt es auch hier keine einheitlichen statistischen Grundlagen.

Trotz eingehender Recherche ist die Aussagekraft von Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten²⁸ über internationale Vergleichsstatistiken in der Regel äußerst beschränkt. So kommt es vor, dass den Statistiken unterschiedliche Waffenkategorien zugrunde gelegt werden, dass fiktive Ausfuhrwerte zu konstanten Preisen in US-Dollar für Rüstungsgüter berechnet werden und gebrauchtes Material mit zu hohen Werten angegeben wird. Auch die Bewertungsmethode des Statistischen Bundesamtes, bei Wertsteigerungen von Rüstungsgütern, die nach der Veredelung oder Reparatur wieder ausgeführt werden, den Bruttowert des gesamten Waffensystems – nicht nur die Wertsteigerung – in der Statistik anzusetzen, lässt die deutschen Ausfuhrwerte überhöht erscheinen.

So belegt Deutschland in den Fünf-Jahres-Vergleichen von SIPRI (1995 bis 1999 und 1996 bis 2000) jeweils den fünften Platz (hinter den USA, Russland, Frankreich und Großbritannien). Dagegen belegt Deutschland nach der internationalen Vergleichsstatistik des International Institute for Strategic Studies (IISS)²⁹ über den internationalen Waffenhandel im Fünf-Jahres-Vergleich (1995 bis 1999) sowie im Jahr 1999 jeweils noch hinter Israel den sechs-

ten Platz. Nach der aktuellen Studie des US-amerikanischen Congressional Research Service (CRS)³⁰ lag Deutschland bei den Waffenlieferungen im Jahr 2000 weltweit auf dem fünften Platz (hinter den USA, Großbritannien, Russland und Frankreich)³¹. Da nicht von sämtlichen Staaten der Welt verlässliche Rüstungsausfuhrzahlen vorliegen, ist es wahrscheinlich, dass noch andere Staaten als größere Exporteure in Erscheinung treten.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass die Rüstungsexporte Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens nach der SIPRI-Statistik im Jahre 1999 auf vergleichbarer Höhe lagen, während für das gleiche Jahr laut IISS-Statistik die französischen Rüstungsexporte mehr als das Sechsfache und die britischen Rüstungsexporte sogar mehr als das Zehnfache der deutschen Rüstungsexporte betragen.

IV. Militärische Hilfen

NATO-Länder, die zur Beschaffung von Rüstungsgütern³² auf internationalen Märkten wirtschaftlich nicht in der Lage waren, wurden in der Vergangenheit im Rahmen militärischer Hilfsprogramme Rüstungsgüter von anderen NATO-Partnern kostenlos zur Verfügung gestellt. An diesen Programmen beteiligte sich auch Deutschland. Sämtliche derartigen Unterstützungsprogramme mit deutscher Beteiligung sind Mitte der Neunzigerjahre ausgelaufen. Im Berichtsjahr wurden also Rüstungsgüter im Rahmen militärischer Hilfsprogramme nicht ausgeführt.

Entgeltliche Ausfuhren von Rüstungsgütern durch das Bundesministerium der Verteidigung (Abgabe von Bundeswehrmaterial) wurden im Abschnitt III, gesondert dargestellt.

²⁸ Stockholm International Peace Research Institut (SIPRI), International Institute for Strategic Studies (IISS) und Congressional Research Service (CRS).

²⁹ In: The Military Balance 2000/2001, The International Arms Trade, Seite 288f. Im Internet: <http://www.iiss.org>.

³⁰ CRS Report for Congress: Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 1993–2000 vom 16. August 2001, Seite 80, Table 9D.

³¹ Bei den weltweit abgeschlossenen Waffenlieferungsverträgen lag Deutschland laut CRS Report (a. a. O., Seite 75, Table 8D) im Jahr 2000 ebenfalls auf Platz 5 (hinter den USA, Russland, Frankreich und Spanien).

³² Solche Hilfen bei der Beschaffung von Rüstungsgütern sind zu unterscheiden von sog. Ausstattungshilfen, die ausdrücklich die Lieferung von Waffen, Munition und Maschinen zu deren Herstellung ausschließen und daher im Rüstungsexportbericht nicht berücksichtigt werden.

V. Strafverfolgungsstatistik und Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren

1. Strafverfolgungsstatistik

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik wurden im Jahr 1999 insgesamt 86 Personen wegen Verstößen gegen das KWKG und 47 Personen wegen Verstößen gegen das AWG verurteilt.

Von den Personen, die wegen Verstößen gegen das KWKG im Jahr 1999 verurteilt wurden, wurden 79 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt und 7 Personen nach Jugendstrafrecht. Gegen 46 der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wurden Freiheitsstrafen verhängt, die in 40 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurden. Bei den sieben Personen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, kam es in drei Fällen zur Verhängung von Jugendstrafen mit Bewährung. Die übrigen wurden mit Zuchtmitteln (Geldauflage, Verwarnung) belegt.

Von den 47 Personen, die im Jahr 1999 – alle nach allgemeinem Strafrecht – wegen Verstößen gegen das AWG verurteilt wurden, wurde gegen 20 Personen Geldstrafen

und gegen 27 Personen Freiheitsstrafen verhängt, die wiederum in 23 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Die genannten Verurteilungen stehen nur zu einem Teil im Zusammenhang mit dem Rüstungsexport und sind daher für den vorliegenden Bericht nur bedingt aussagekräftig. Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das KWKG beziehen sich auf den Umgang mit Kriegswaffen, aber nicht notwendigerweise auf den Export von Kriegswaffen. Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das AWG beziehen sich auf Ausfuhrvorgänge, aber nicht zwingend auf die Ausfuhr von Rüstungsgütern.

2. Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Die nachfolgend dargestellten Ermittlungsverfahren wegen nicht genehmigter Ausfuhren von Rüstungsgütern wurden vom Zollkriminalamt (ZKA) für das Jahr 2000 gemeldet. Die Zusammenstellung geht auf Meldungen der Zollfahndungsämter zurück, die ihrerseits verpflichtet sind, entsprechende Verfahren dem ZKA zu melden. Trotz bestehender Meldepflicht erhebt die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

a) Im Berichtsjahr beendete Ermittlungsverfahren

Vom ZKA wurden die folgenden Ermittlungsverfahren gemeldet, die im Berichtsjahr beendet wurden:

Bestimmungsland der Ware	Verfahrensausgang	Ware
Chile	Einstellung gem. § 153a StPO	Kaliberlehren
EU-Länder	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Militärische Decklacke
EU-Länder, Norwegen, Schweiz	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Waffenteile
Frankreich	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Teile für Raketenwerfer
Frankreich	Einstellung gem. § 153a StPO	Raketenbehälter
Großbritannien, Indonesien	Einstellung gem. § 153 Abs. 2 StPO	Kanonenteile und Panzerlaufrollen
Israel	Einstellung gem. § 153a StPO	Seewasserzähler
Italien	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Luftfilter für Militär-Kfz
Kroatien	Einstellung gem. § 153a StPO	Teile für Militäranhänger (LKW)
Kroatien	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Satteltiefelader und Anhänger
Österreich	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Panzerplatten
Pakistan	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Teile für Handapparate
Pakistan	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Motoren und Getriebe für Militär-Kfz
Pakistan und China	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Militärprozessoren für Lenkwaffen
Polen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Randfeuerpatronen
Polen, Indonesien, Malaysia, EU-Länder	Einstellung gem. § 153a StPO	Munition und Munitionsteile
Polen, Schweiz, Niederlande, Dänemark	Einstellung gem. § 153a StPO	Antennenträger
Russland	Einstellung gem. § 153a StPO	Gewehr
Saudi-Arabien	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Jagdgewehre
Schweiz	Einstellung gem. § 153a bzw. § 170 Abs. 2 StPO	Bordnetzadapter
Südafrika (Mosambik)	Strafbefehl	Doppelbüchse und Munition
Zypern	Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	Patronen

Insgesamt wurden vom ZKA 22 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 37 Beschuldigte (davon zwei Verfahren gegen Unbekannt) gemeldet, die im Berichtsjahr beendet wurden. Diese Verfahren wurden im Berichtsjahr oder früher eingeleitet.

b) Im Berichtsjahr eingeleitete, nicht beendete Verfahren

Vom ZKA wurden die folgenden Ermittlungsverfahren gemeldet, die im Berichtsjahr zwar eingeleitet, aber noch nicht beendet wurden:

Bestimmungsland der Ware	Ware
China	Splinte für Minen
England	Einspritzleitungen für Panzermotoren
Libanon	Ausfuhr von Panzern (KWKG)
Nicaragua	Militär-LKW
Niederlande	Panzermotoren
Österreich	Kesselpressstempel
Schweden	Panzerteile
Schweden, Kanada	Teile für Minenleger und Maschinengewehre
Schweden, Niederlande	Panzerteile
Schweiz	Panzerteile
Singapur	Panzermotoren
Slowakei	LKW Tatra
Tschechische Republik	Schutzhelme
Tschechische Republik	Werkzeuge zur Herstellung von Pistolen
Türkei	Bordradar für Kampfflugzeuge
Unbekannt	Vermittlung von Flugzeugen Typ SU-27 (KWKG)
Unbekannt	Handel mit MIG-21 Triebwerken (KWKG)
Vietnam	Panzerteile

Insgesamt wurden vom ZKA 18 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 28 Beschuldigte (davon zwei gegen Unbekannt) gemeldet, die im Berichtsjahr eingeleitet, aber noch nicht beendet wurden. Darunter befinden sich drei Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das KWKG gegen insgesamt sechs Beschuldigte.

VI. Rüstungskooperationen

Im Berichtsjahr wurden keine neuen regierungsamtlichen Kooperationen mit deutscher Beteiligung abgeschlossen.

VII. Schlussbemerkungen

Die Bundesregierung verfolgt in Übereinstimmung mit den Politischen Grundsätzen vom 19. Januar 2000 eine restriktive Genehmigungspolitik bei Rüstungsexporten. Tra-

ditionell ist der Anteil der Rüstungsexporte an den deutschen Gesamtausfuhren sehr gering. Der Anteil der tatsächlichen Kriegswaffenausfuhren an den deutschen Gesamtausfuhren lag im Jahr 2000 bei 0,11 %.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt die Ausfuhr sämtlicher Rüstungsgüter grundsätzlich dem Genehmigungsvorbehalt. Dies gewährt eine lückenlose Kontrolle derartiger Ausfuhren. Neben den zumeist unproblematischen Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz) prüfen die Behörden bei den übrigen Fällen die Genehmigungsfähigkeit besonders sorgfältig. Dies erfordert häufig schwierige Abwägungen. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft auf der Grundlage der Politischen Grundsätze und des EU-Verhaltenskodexes an ihrer restriktiven Genehmigungspolitik mit dem Ziel der Friedenssicherung und der Konfliktprävention festhalten.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen¹ und sonstigen Rüstungsgütern² in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998³ bzw. etwaigen Folgeregelungen sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁴, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁵

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

¹ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

² Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

³ Als Anlage beigefügt.

⁴ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁵ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angelegten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten

führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.

2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁶ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf
 - die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität,
 - die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
 - die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
 - seine Unterstützung des VN-Waffenregisters,berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von

⁶ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage zu den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter“ vom 19. Januar 2000

VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR WAFFENAUSFUHREN

angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UNTER ZUGRUNDELEGUNG der vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien,

IN ANERKENNUNG der besonderen Verantwortung der rüstungsexportierenden Länder,

ENTSCHLOSSEN, hohe gemeinsame Maßstäbe zu setzen, die als Minimalstandards für die Verwaltungspraxis und die bei Exporten konventioneller Rüstungsgüter durch alle Mitgliedstaaten auszuübende Zurückhaltung anzusehen sind, und zur Verstärkung des Austausches relevanter Informationen mit dem Ziel, größere Transparenz zu erreichen,

ENTSCHLOSSEN, die Ausfuhr von Ausrüstung zu verhindern, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder zu regionaler Instabilität beitragen könnte,

IN DEM WUNSCH, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter zu fördern,

IN KENNTNIS ergänzender Maßnahmen gegen illegale Transfers, getroffen durch das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen,

IN ANERKENNUNG des Wunsches von Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Staaten ein Recht haben, im Einklang mit dem von der VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung, die Mittel zu Selbstverteidigung zu exportieren,

HAT folgenden Verhaltenskodex sowie folgende operative Bestimmungen ANGENOMMEN:

KRITERIUM EINS

Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte über Nichtverbreitung und andere Sachbereiche sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung sollte verweigert werden, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu:

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von VN-, OSZE- und EU-Waffenembargos;

- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Wassenaar-Arrangements;
- d) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen.

KRITERIUM ZWEI

Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten werden, nachdem sie eine Bewertung der Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den Menschenrechtsübereinkünften vorgenommen haben,

- a) keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte;
- b) besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art der Ausrüstung erfolgenden Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten zu lassen, in denen von den zuständigen Gremien der VN, des Europarates oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Für diese Zwecke wird Ausrüstung, die zu interner Repression benutzt werden könnte, unter anderem solche oder vergleichbare Ausrüstung umfassen, die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Entsprechend dem operativen Paragraphen 1 dieses Verhaltenskodex wird die Art der Ausrüstung sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn ihre Verwendung für Zwecke der inneren Sicherheit beabsichtigt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

KRITERIUM DREI

Die innere Lage im Endbestimmungsland, als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneter Konflikte

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

KRITERIUM VIER

Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde.

Bei Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konfliktes zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ausrüstung anders als für die legitime nationale Sicherheit und die Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

KRITERIUM FÜNF

Die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, sowie die nationale Sicherheit von befreundeten und verbündeten Ländern

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen:

- a) die möglichen Auswirkungen der geplanten Ausfuhr auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf diejenigen von befreundeten Ländern, Verbündeten und anderen Mitgliedstaaten, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien zur Achtung der Menschenrechte und über die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) die Gefahr der Verwendung der betreffenden Güter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die von befreundeten Ländern, Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten;
- c) die Gefahr des „reverse engineering“ oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

KRITERIUM SECHS

Das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zum Terrorismus, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung des Völkerrechts anbelangt

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf:

- a) seine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) seine Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung von Gewalt, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts;
- c) seine Verpflichtung zur Nichtverbreitung und andere Bereiche der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der in Kriterium Eins unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen.

KRITERIUM SIEBEN

Das Risiko der Umleitung der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkung der beabsichtigten Ausfuhr auf das Einfuhrland und des Risikos, dass ausgeführte Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich jeder Beteiligung an VN- oder anderen friedenserhaltenden Maßnahmen;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass die Waffen wiederausgeführt werden oder zu terroristischen Vereinigungen umgeleitet werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).

KRITERIUM ACHT

Die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes, unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringstmöglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen, im Lichte von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie Berichten von UNDP, Weltbank, IWF und OECD, ob der geplante Export die tragfähige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

OPERATIVE BESTIMMUNGEN

1. Jeder EU-Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für militärische Ausrüstung in jedem Einzelfall anhand der Vorschriften des Verhaltenskodex.
2. Dieser Kodex lässt das Recht der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen, unberührt.

3. Die Mitgliedstaaten teilen auf diplomatischen Wege Einzelheiten zu den abgelehnten Ausfuhranträgen mit, die in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für militärische Ausrüstung verweigert werden, und fügen eine Begründung bei, warum die Genehmigung verweigert wurde. Die mitzuteilenden Einzelangaben sind in dem Mustervordruck in der Anlage¹ enthalten. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Falls der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an die Konsultationen dennoch beschließt, die Genehmigung zu erteilen, teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung ursprünglich verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

Die Entscheidung über den Transfer bzw. die Verweigerung des Transfers von militärischer Ausrüstung bleibt im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Als Ablehnung einer Genehmigung ist anzusehen, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der konkreten Ausfuhr der betreffenden militärischen Ausrüstung abgelehnt hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder Abschluss des betreffenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Ablehnung, im Einklang mit nationalen Verfahren, auch die Ablehnung einer Genehmigung für die Aufnahme von Verhandlungen oder ein abschlägiger Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag sein.

4. Die EU-Mitgliedstaaten behandeln derartige Ablehnungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.
5. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf die baldige Annahme einer gemeinsamen Liste der vom Verhaltenskodex erfassten militärischen Ausrüstung hin, die sich auf entsprechende nationale und internationale Listen stützt. Bis zur Annahme einer solchen gemeinsamen Liste erfolgt die Anwendung des Verhaltenskodex auf der Grundlage nationaler Kontrolllisten, in die, soweit zweckmäßig, Bestandteile einschlägiger internationaler Listen einbezogen werden.
6. Die in diesem Kodex aufgeführten Kriterien und das unter Paragraph 3 der Operativen Bestimmungen vorgesehene Konsultationsverfahren gelten auch für die in Anhang 1 des Beschlusses 94/942/GASP des Rates² aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Endempfänger solcher Ausrüstung die Streitkräfte oder internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden.
7. Damit der Verhaltenskodex den größtmöglichen Nutzeffekt erhält, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP tätig werden, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz im Bereich der Ausfuhr konventioneller Waffen fördern.
8. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich vertraulich einen Bericht über seine Rüstungsexporte und seine Durchführung des Verhaltenskodex. Diese Berichte werden auf einer jährlichen Tagung im Rahmen der GASP erörtert. Auf dieser Tagung werden auch die Funktionsweise des Verhaltenskodex überprüft, etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt und dem Rat ein konsolidierter Bericht übermittelt, der auf Beiträgen der Mitgliedstaaten aufbaut.
9. Die Mitgliedstaaten beurteilen, sofern geboten, gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger von Rüstungsausfuhren aus Mitgliedstaaten.
10. Es wird anerkannt, dass die Mitgliedstaaten, soweit geboten, die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen können, diese Faktoren jedoch die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen werden.
11. Die Mitgliedstaaten werden sich nach Kräften dafür einsetzen, andere rüstungsexportierende Staaten zu ermutigen, sich den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex anzuschließen.
12. Der Verhaltenskodex und die Operativen Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Ausführungen zu den gemeinsamen Kriterien von 1991 und 1992.

¹ Nicht abgedruckt.

² ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1994, S. 8. Zuletzt geändert durch den Beschluss 98/232/CFSP (ABl. EG Nr. L 92 vom 25. März 1998, S. 1).

Anlage 2 a

Stand: 3. Juli 2000

Ausfuhrliste**Teil I****A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial****0001 Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:****a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;**

Anmerkung:

Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
2. Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
3. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.

b) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

In Unternummer 0001b genannte, für militärische Zwecke besonders konstruierte Waffen mit glattem Lauf sind solche, die

1. bei Gasdrücken von mehr als 1 300 bar beschussgeprüft sind,
2. bei Gasdrücken über 1 000 bar normgerecht und zuverlässig arbeiten und
3. Munition mit einer Länge von mehr als 76,2 mm (d. h. länger als handelsübliche Schrotpatronen „Magnum“ im Kaliber 12) aufnehmen können.

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;**d) Schalldämpfer, spezielle Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternehmern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;**

Anmerkungen zu Unternehmern 0001a bis 0001d:

1. Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen nicht Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind.
2. Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unternehmern 0001a bis 0001d erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.

e) Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen aller Art sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür – auch soweit die Waffen und Bestandteile von den Unternehmern 0001a bis 0001d nicht erfasst werden –, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.**0002 Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:****a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen („signature reduction devices“) hierfür;**

noch Anlage 2a

Anmerkung:

Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;

Anmerkung:

Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkungen:

1. Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:
 - a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
 - b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
 - c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
 - d) abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
 - e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.
2. Nummer 0003 erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.
3. Nummer 0003 erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist:
 - a) Signalmunition,
 - b) Vogelschreck-Munition („bird scaring“) oder
 - c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.
4. Nummer 0003 erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers 22, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, militärische Pyrotechnika, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);

Anmerkung:

Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.

b) Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.

Anmerkung:

Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

noch Anlage 2a

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) **Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;**
- b) **Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs („data fusion“)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration („sensor integration equipment“);**
- c) **Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;**
- d) **Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.**

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke.

Technische Anmerkung:

„Landfahrzeuge“ im Sinne der Nummer 0006 schließen auch Anhänger ein.

Anmerkungen:

1. Nummer 0006 schließt ein:
 - a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
 - b) gepanzerte Fahrzeuge,
 - c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
 - d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.
2. Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:
 - a) Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
 - b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,
 - c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
 - d) besondere Verstärkungen für die Aufnahme von Waffen,
 - e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.
3. Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.
4. Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:
 - a) Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Tarnbeleuchtung,
 - b) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
 - c) Tarnnetzhalterungen,
 - d) NATO-Kupplungen,
 - e) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 9A991.

noch Anlage 2a

0007 Chemische oder biologische Agenzien, Reizstoffe, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile, Materialien und Technologie wie folgt:

Anmerkung:

Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0007 erfasst werden.

a) **Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe für den Kriegsgebrauch (zur Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt) und chemische Kampfstoffe;**

b) **Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:**

1. **Alkyl (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie: DF: Methylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),**

2. **Alkyl(R_1)phosphonigsäure-0-2-dialkyl (R_3, R_4) aminoethyl-alkyl (R_2) ester (R_1, R_3, R_4 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R_2 = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, $C_n = C_1$ bis C_{10}) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie: QL: Methylphosphonigsäure-0- (2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),**

3. **Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),**

4. **Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);**

c) **Tränengase und andere Reizstoffe einschließlich:**

1. **CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),**

2. **CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),**

3. **CN: ω -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),**

4. **CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);**

d) **Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

1. **Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a oder 0007c erfasst werden, oder**

2. **chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007b erfasst werden;**

e) **Ausrüstung, besonders konstruiert zur Abwehr der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0007e schließt Schutzkleidung ein.

f) **Ausrüstung, besonders konstruiert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0007f erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken und Schutzausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.

g) **Biopolymere, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;**

h) **Biokatalysatoren für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:**

1. **Biokatalysatoren, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,**

2. biologische Systeme wie folgt:

Expressions-Vektoren, Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007h1 erfassten Biokatalysatoren enthalten;

i) Technologie wie folgt:

- 1. Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der von Unternummer 0007a bis 0007f erfassten toxischen Wirkstoffe, zugehörigen Ausrüstung oder Bestandteile,**
- 2. Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der von Unternummer 0007g erfassten Biopolymere oder spezifischen Zellkulturen,**
- 3. Technologie, ausschließlich bestimmt für die Inkorporation der von Unternummer 0007h1 erfassten Biokatalysatoren in militärische Trägersubstanzen oder militärische Materialien.**

Anmerkungen:

1. Unternummer 0007a schließt die folgenden chemischen Kampfstoffe ein:

a) Nervenkampfstoffe:

1. Alkyl (R_1) phosphonsäure-alkyl (R_2) ester-fluoride ($R_1 = \text{Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-}$) ($R_2 = \text{Alkyl- oder Cycloalkyl, } c_n = c_1 \text{ bis } c_{10}$), wie: Sarin (GB): Methylphosphonsäureisopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
2. Phosphorsäure-dialkyl (R_1, R_2) amid-cyanid-alkyl (R_3)ester ($R_1, R_2 = \text{Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-}$) ($R_3 = \text{Alkyl- oder Cycloalkyl-, } c_n = c_1 \text{ bis } c_{10}$), wie: Tabun (GA): Phosphorsäure-dimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
3. Alkyl (R_1) thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl (R_3, R_4) aminoethyl)-alkyl (R_2) ester ($R_2 = \text{H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, } c_n = c_1 \text{ bis } c_{10}$) ($R_1, R_3, R_4 = \text{Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-}$) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie: VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);

b) Hautkampfstoffe:

1. Schwefelloste, wie: 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5), Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2), Bis (2-chlorethylthio) -methan (CAS-Nr. 63869-13-6), 1,2-Bis (2-chlorethylthio) -ethan (CAS-Nr. 3563-36-8), 1,3-Bis (2-chlorethylthio) -n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2), 1,4-Bis (2-chlorethylthio) -n-butan, 1,5-Bis (2-chlorethylthio) -n-pentan, Bis- (2-chlorethylthioethyl) -ether, Bis- (2-chlorethylthioethyl) -ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
2. Lewisite, wie: 2-Chlorvinyldichlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3), Bis (2-chlorvinyl) -chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8), Tris (2-chlorvinyl) -arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
3. Stickstoffloste, wie: HN1: N-Ethyl-bis (2-chlorethyl) -amin (CAS-Nr. 538-07-8), HN2: N-Methyl-bis (2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2), HN3: Tris- (2-chlorethyl) -amin (CAS-Nr. 555-77-1),

c) Psychokampfstoffe, wie:

BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),

d) Entlaubungsmittel, wie:

1. Butyl- (2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-) acetat (LNF),
2. 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange).

2. Unternummer 0007e schließt Luftreinigungsanlagen ein, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen.

3. Unternummern 0007a und 0007c erfassen nicht:

- a) Chlorcyan,
- b) Cyanwasserstoffsäure,
- c) Chlor,
- d) Carbonylchlorid (Phosgen),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen),

noch Anlage 2a

- f) Bromessigsäureethylester,
 - g) Xylylbromide,
 - h) Benzylbromid,
 - i) Benzyljodid,
 - j) Bromaceton,
 - k) Bromcyan,
 - l) Brommethylthylketon,
 - m) Chloraceton,
 - n) Jodessigsäureethylester,
 - o) Jodaceton,
 - p) Chlorpikrin.
4. Unternummern 0007g, 0007h2 und 0007i3 erfassen nur spezifische Technologie, Zellkulturen und biologische Systeme. Technologie, Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.
 5. Unternummer 0007c erfasst nicht einzeln abgepackte Tränengase oder andere Reizstoffe für persönliche Selbstverteidigungszwecke.
 6. Unternummern 0007d, 0007e und 0007f erfassen Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke (d. h. die Ausrüstung erfüllt Mil-Standard).
 7. Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.
 8. Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.
 9. Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen.

Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 Militärische Explosivstoffe und Brennstoffe, einschließlich Treibstoffe, und zugehörige Stoffe wie folgt:

Anmerkung:

Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0008 erfasst werden.

a) Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:

1. **kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,**
2. **metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:**
 - a) **Metalle und Mischungen daraus:**
 1. **Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,**
 2. **Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,**
 - b) **Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:**
 1. **Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,**
 2. **Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,**
3. **Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,**

4. zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d,
 5. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind: sonstige Halogene, Sauerstoff, Stickstoff,
 6. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaboran und Derivate daraus,
 7. Oktogen (Cyclotetramethylen tetranitramin [HMX]) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 8. Hexanitrostilben (HNS) (CAS-Nr. 20062-22-0),
 9. Diaminotrinitrobenzol (DATB) (CAS-Nr. 1630-08-6),
 10. Triaminotrinitrobenzol (TATB) (CAS-Nr. 3058-38-6),
 11. Triaminoguanidinnitrat (TAGN) (CAS-Nr. 4000-16-2),
 12. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68,
 13. Dinitroglycoluril (DNGU, DINGU) (CAS-Nr. 55510-04-8), Tetranitroglycoluril (TNGU, SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
 14. Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol (TACOT) (CAS-Nr. 25243-36-1),
 15. Diaminohexanitrodiphenyl (DIPAM) (CAS-Nr. 17215-44-0),
 16. Picrylaminodinitropyridin (PYX) (CAS-Nr. 38082-89-2),
 17. 3-Nitro-1,2,4,-triazol-5-on (NTO oder ONTA) (CAS-Nr. 932-64-9),
 18. Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %, Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4), Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7), unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7), Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4) und symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 19. Ammoniumperchlorat (CAS-Nr. 7790-98-9),
 20. Hexogen, (Cyclotrimethylentrinitramin [RDX]) (CAS-Nr. 121-82-4),
 21. Hydroxylammoniumnitrat (HAN) (CAS-Nr. 13465-08-2), Hydroxylammoniumperchlorat (HAP) (CAS-Nr. 15588-62-2),
 22. 2-(5-Cyanotetrazolato) pentaaminkobalt(III)perchlorat (CP) (CAS-Nr. 70247-32-4),
 23. Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraaminkobalt(III)perchlorat (BNCP),
 24. 7-Amino-4, 6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (ADNBF) (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan,
 25. 5,7-Diamino-4, 6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CL-14) (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diamino-dinitrobenzofuroxan,
 26. 2, 4, 6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon (K-6 oder Keto-RDX) (CAS-Nr. 115029-35-1),
 27. 2, 4, 6, 8-Tetranitro-2, 4, 6, 8-tetraaza-bicyclo-3, 3, 0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3) (Tetranitrosemiglycouril, K55 oder keto-bicyclisches HMX),
 28. 1, 1, 3-Trinitroazetidin (TNAZ) (CAS-Nr. 97645-24-4),
 29. 1, 4, 5, 8-Tetranitro-1, 4, 5, 8-tetraazadecalin (TNAD) (CAS-Nr. 135877-16-6),
 30. Hexanitrohexaazaisowurtzitan (CAS-Nr. 135285-90-4) (CL-20 oder HNIW) und dessen Clathrate,
 31. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
 32. Ammoniumdinitramid (ADN oder SR12) (CAS-Nr. 140456-78-6),
 33. Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl) (CAS-Nr. 479-45-8);
- b) Explosivstoffe und Treibstoffe, die die folgenden Leistungsparameter erfüllen:
1. Explosivstoffe mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8700 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
 2. andere in Nummer 0008 nicht genannte organische Explosivstoffe, die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 Min. oder länger stabil bleiben,

noch Anlage 2a

3. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
 4. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
 5. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Schießpulver mit einer Kraftkonstante größer als 1 200 kJ/kg,
 6. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Explosivstoffe, Treibstoffe oder pyrotechnische Stoffe, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21°C) aufweisen, oder
 7. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige Treibmittel (EMCDB), die bei 233 K (-40° C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5% bei größter Beanspruchung aufweisen;
- c) militärische Pyrotechnika;
- d) andere Stoffe wie folgt:
1. Luftfahrzeug-Treibstoffe, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders entwickelte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
 3. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) oder Sauerstoffdifluorid bestehen oder diese Stoffe enthalten;
- e) Additive und Vorprodukte wie folgt:
1. Azidomethylmethyloxetan (AMMO) und -Polymere,
 2. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9), Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 3. Bis- (2,2-dinitropropyl)formal (CAS-Nr. 5917-61-3) oder Bis- (2,2-dinitropropyl)acetal (CAS-Nr. 5108-69-0),
 4. Bis (2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal (FEFO) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 5. Bis- (2-hydroxyethyl)glycolamid (BHEGA) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 6. Bis (2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid (Methyl BAPO) (CAS-Nr. 85068-72-0),
 7. Bis (azidomethyl)oxethan und dessen Polymere (CAS-Nr. 17607-20-4),
 8. Bis (chlormethyl)oxethan (BCMO) (CAS-Nr. 142173-26-0),
 9. Butadiennitriloxid (BNO),
 10. Butantrioiltrinitrat (BTTN) (CAS-Nr. 6659-60-5),
 11. Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1) (2,2-Bis-ethylferrocenylpropan), Ferrocencarbonsäuren, N-Butylferrocen (CAS-Nr. 319904-29-7), Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4) und andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
 12. Dinitroazetidin-t-butylsalz,
 13. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoramino-Gruppen enthalten,
 14. FPF-1: Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal,
 15. FPF-3: Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal,
 16. Glycidylazidpolymer (GAP) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 17. Hexabenzylhexaazaisowurtzitan (HBIW) (CAS-Nr. 124782-15-6),
 18. hydroxylterminiertes Polybutadien (HTPB) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30° C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),

noch Anlage 2a

19. **superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃, Hämatit) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 0,003 µm (CAS-Nr. 1309-37-1),**
20. **Blei-β-resorcyilat (CAS-Nr. 20936-32-7),**
21. **Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6), Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6), Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),**
22. **Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyilat und/oder Salicylat (CAS-Nr. 68411-07-4),**
23. **Nitratomethylmethyloxethan oder Poly- (3-nitratomethyl-3-methyloxethan) (Poly-NIMMO, NMMO) (CAS-Nr. 84051-81-0),**
24. **3-Nitraza-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),**
25. **N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),**
26. **metallorganische-Kupplungsreagentien, insbesondere Titan-IV-Verbindungen:**
 - a) **2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphat-O] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),**
 - b) **((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR 3538),**
 - c) **((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,**
27. **Polycyanodifluoraminoethylenoxid (PCDE),**
28. **polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,**
29. **Polyglycidynitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran), (Poly-GLYN, PGN) (CAS-Nr. 27814-48-8),**
30. **Polynitroorthocarbonate,**
31. **Propylenimid, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),**
32. **Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan (TAIW),**
33. **Tetraethylenpentaaminacrylnitril (TEPAN) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,**
34. **Tetraethylenpentaaminacrylnitrilglycidol (TEPANOL) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,**
35. **Triphenylwismut (TPB) (CAS-Nr. 603-33-8),**
36. **Tris-1- (2-methyl)aziridinylphosphinoxid (MAPO) (CAS-Nr. 57-39-6), Bis (2-methylaziridinyl) -2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid (BOBBA 8) und andere MAPO-Derivate,**
37. **1, 2, 3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan (TVOPA) (CAS-Nr. 53159-39-0),**
38. **1, 3, 5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3),**
39. **1, 2, 4-Butantriol (1, 2, 4-Trihydroxybutan),**
40. **1, 3, 5, 7 Tetraacetyl-1- 3, 5, 7-tetraazacyclooktan (TAT) (CAS-Nr. 41378-98-7),**
41. **1, 4, 5, 8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7),**
42. **niedermolekulares (Molekulargewichte kleiner als 10 000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und Polyepichlorhydrindiol.**

Anmerkungen:

1. Explosiv- und Treibstoffe für militärische Zwecke, die die in Unternummern 0008a1 und 0008a2 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind. Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.
2. Nummer 0008 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).
3. Luftfahrzeug-Treibstoffe, die von Unternummer 0008d1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

noch Anlage 2a

4. Nummer 0008 erfasst nicht Perforatoren, besonders konstruiert für die Erdölexploration.
5. Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit militärischen Explosivstoffen oder Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:
 - a) Ammoniumpikrat,
 - b) Schwarzpulver,
 - c) Hexanitrodiphenylamin,
 - d) Difluorammin (HNF_2),
 - e) Nitrostärke,
 - f) Kaliumnitrat,
 - g) Tetranitronaphthalin,
 - h) Trinitroanisol,
 - i) Trinitronaphthalin,
 - j) Trinitroxylol,
 - k) rauchende Salpetersäure, nicht inhibiert und nicht angereichert,
 - l) Acetylen,
 - m) Propan,
 - n) flüssiger Sauerstoff,
 - o) Wasserstoffperoxid in Konzentrationen von weniger als 85 %,
 - p) Mischmetall,
 - q) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
 - r) Dioctylmaleat,
 - s) Ethylhexylacrylat,
 - t) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
 - u) Nitrozellulose,
 - v) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
 - w) 2, 4, 6-Trinitrotoluol,
 - x) Ethylendiamindinitrat,
 - y) Pentaerythrittetranitrat,
 - aa) Bleiazid, normales und basisches Bleistyphnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
 - bb) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
 - cc) 2, 4, 6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),
 - dd) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
 - ee) N, N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
 - ff) Methyl-N, N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff),
 - gg) Ethyl-N, N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),
 - hh) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
 - ii) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
 - jj) 2,2-Dinitropropanol,
 - kk) Chlortrifluorid.

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

- a) **Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nicht militärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;**
- b) **Motoren wie folgt:**
 1. **Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:**
 - a) **Leistung größer/gleich 1,12 MW und**
 - b) **Drehzahl größer/gleich 700 U/min,**
 2. **Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:**
 - a) **Leistung größer als 0,75 MW,**
 - b) **schnell umsteuerbar,**
 - c) **flüssigkeitsgekühlt und**
 - d) **vollständig gekapselt,**
 3. **nicht magnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nicht magnetischem Anteil von mehr als 75% des Gesamtgewichts;**
- c) **Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;**
- d) **U-Boot- und Torpedonetze;**
- e) **Lenk- und Navigationsausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- f) **Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;**

Anmerkungen:

1. **Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.**
 2. **Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.**
- g) **geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/aerostatischer Schmierung oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung, und Ausrüstung, die solche Lager enthält.**

0010 Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftfahrzeug-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

- a) **Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) **andere Luftfahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- c) **Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- d) **unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
 1. **unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely „piloted air vehicles“ – RPVs –) und autonome programmierbare Fahrzeuge,**

noch Anlage 2a

2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten Luftfahrzeugen oder in den von Unternummer 0010c erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten Luftfahrzeuge oder für die von Unternummer 0010c erfassten Triebwerke;
- g) nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in Luftfahrzeugen, Anti-g-Anzüge, militärische Sturzhelme und Schutzmasken, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für Luftfahrzeuge oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus Luftfahrzeugen;
- h) Fallschirme für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremschirme für Luftfahrzeuge wie folgt:
 1. Fallschirme für
 - a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,
 - b) Absprung von Fallschirmjägern,
 2. Lastenfallschirme,
 3. Para-Gleiter, Bremschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z. B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),
 4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,
 5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,
 6. Landeanflugbremschirme und Landebremschirme,
 7. andere militärische Fallschirme;
- i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprünge aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkungen:

1. Unternummer 0010b erfasst nicht Luftfahrzeuge oder Varianten dieser Luftfahrzeuge, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:
 - a) nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
 - b) von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates für die zivile Verwendung zugelassen sind.
2. Unternummer 0010c erfasst nicht:
 - a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates für die Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
 - b) Kolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.
3. Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010c von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nicht militärische Luftfahrzeuge oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung:

Nummer 0011 schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren („frequency agile tubes“),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte („keyloader“) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie („high velocity kinetic energy weapon systems“) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) **Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie („kinetic energy weapon systems“), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- b) **besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.**

Anmerkungen:

1. Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:
 - a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
 - b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz („electric armour“), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von Treibstoffen, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
 - c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
 - d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.
2. Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:
 - a) elektromagnetisch,
 - b) elektrothermisch,
 - c) Plasmaantrieb,
 - d) Leichtgasantrieb oder
 - e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).
3. Nummer 0012 erfasst nicht die Technologie für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.
4. Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

noch Anlage 2a

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

a) Panzerplatten wie folgt:

1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
2. geeignet für militärische Zwecke;

b) Konstruktionen aus metallischen und nicht metallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

c) militärische Helme;

d) Körperpanzer (z. B. Panzerwesten, Panzeranzüge), die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkungen:

1. Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosionsreaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände („shelters“).
2. Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.
3. Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperschutzwesten und Zubehör hierfür, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.
Ergänzende Anmerkung:
Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

Angriffssimulatoren,
Einsatzflug-Übungsgeräte,
Radar-Zielübungsgeräte,
Radar-Zielgeneratoren,
Feuerleit-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
Radartrainer,
Instrumentenflug-Übungsgeräte,
Navigations-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
Zieldarstellungsgeräte,
Drohnen,
Waffen-Übungsgeräte,
Geräte für Übungen mit unbemannten Luftfahrzeugen,
bewegliche Übungsgeräte.

Anmerkung:

Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung („image generating“) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) **Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;**
- b) **Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungs-ausrüstung;**
- c) **Bildverstärkerausrüstung;**
- d) **Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;**
- e) **Kartenbildradar-Sensorausrüstung;**
- f) **Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternehmern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.**

Anmerkung:

Unternehmer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkungen:

1. Der Begriff besonders konstruierte Bestandteile schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:
 - a) IR-Bildwandlerröhren,
 - b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
 - c) Mikrokanalplatten,
 - d) Restlichtfernsehkameraröhren,
 - e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
 - f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
 - g) Kühler für Bildsysteme,
 - h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 μ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
 - i) faseroptische Bildinverter,
 - j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.
2. Nummer 0015 erfasst nicht Bildverstärkerröhren der ersten Generation oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von Bildverstärkerröhren der ersten Generation.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit Bildverstärkerröhren der ersten Generation: Siehe Unternehmern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternehmern 6A002a2 und 6A002b.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.**0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**

- a) **unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:**
 1. **Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z. B. besondere amagnetische Konstruktion),**
 2. **besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,**

noch Anlage 2a

3. **Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;**
- b) **Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- c) **Halterungen („fittings“), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- d) **Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;**
- e) **Roboter, Robotersteuerungen und Roboter-Endeffektoren mit einer der folgenden Eigenschaften:**
 1. **besonders konstruiert für militärische Zwecke,**
 2. **ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566° C) oder**
 3. **besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Puls);**
- f) **Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von Teil I A erfasst wird;**
- g) **Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich Kernreaktoren, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;**
- h) **Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst;**

Anmerkung:

Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) **Simulatoren, besonders konstruiert für militärische Kernreaktoren;**
- j) **mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert zur Wartung militärischer Ausrüstung;**
- k) **mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- l) **Container, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**

Technische Anmerkung:

„Besonders konstruiert für militärische Zwecke“ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Puls),
- b) ABC-Schutz,
- c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
- d) ballistischer Schutz.

- m) **Brücken, besonders konstruiert für militärische Zwecke.**

Technische Anmerkung:

„Bibliothek“ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.

0018 Ausrüstung und Technologie für die Herstellung der in Teil I A genannten Waren wie folgt:

- a) **besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die Herstellung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) **besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür;**
- c) **spezifische Technologie für die Herstellung der von Teil I A erfassten Waren, auch wenn die Ausrüstung, bei der diese Technologie angewendet wird, nicht erfasst wird;**

d) spezifische Technologie für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger Herstellungsanlagen, auch wenn die Bestandteile selbst nicht erfasst werden.

Anmerkungen:

1. Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:
 - a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
 - b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung [9,81 m/sec}^2\text{]}$),
 - c) Trockenpressen,
 - d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
 - e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
 - f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
 - g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
 - h) Strahlmühlen („fluid energy mills“) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
 - i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008a1 aufgeführten Metallpulvern,
 - j) Konvektionsströmungskonverter („convection current converters“) für die Konversion der in Unternummer 0008a6 aufgeführten Stoffe.
2. a) Der Begriff „in Teil I A genannte Waren“ schließt ein:
 1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:
 - a) Hydrazin (siehe Unternummer 0008a18),
 - b) militärische Explosivstoffe (siehe Nummer 0008),
 2. supraleitende Werkstoffe, die gemäß Teil I C, Nummer 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind,

supraleitende Elektromagnete, die gemäß Teil I C, Unternummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind,

supraleitende elektrische Ausrüstung, die gemäß Unternummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,
 3. metallische Treibstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgetrennt sind (siehe Unternummer 0008a2),
- b) Der Begriff „in Teil I A genannte Waren“ schließt nicht ein:
 1. Signalpistolen (siehe Unternummer 0002b),
 2. Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,
 3. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich (siehe Unternummer 0007f),
 4. Acetylen, Propan, flüssigen Sauerstoff, Difluoramin (HNF_2), rauchende Salpetersäure und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 5 zu Nummer 0008),
 5. Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Teil I C, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,

noch Anlage 2a

6. herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),
7. Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,
8. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.
3. Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von Technologie oder Herstellungsausrüstung für übliche Schusswaffen frei, auch wenn sie zur Herstellung von Nachbildungen von antiken Schusswaffen eingesetzt wird.
4. Unternummer 0018d erfasst keine Technologie für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie (siehe Anmerkung 4 zu Nummer 0007).

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) **Laser-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- b) **Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- c) **energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- d) **Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;**
- e) **physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;**
- f) **Dauerstrich- oder gepulste Laser-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.**

Anmerkungen:

1. Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von
 - a) Lasern mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
 - b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
 - c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.
2. Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:
 - a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
 - b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
 - c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
 - d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
 - e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
 - f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren („phase conjugators“),
 - g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,

- h) weltraumgeeignete Beschleuniger-Bestandteile („accelerator components“),
- i) negative Ionenstrahl-Ausweitungs-Ausrüstung („negative ion beam funnelling equipment“),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) weltraumgeeignete Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tieftemperatur-) und supraleitende Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) **Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170°C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;**

Anmerkung:

Unter Nummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nicht metallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharzimpregnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) **supraleitende elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.**

Anmerkung:

Unter Nummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe supraleitender Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige supraleitende Baugruppe im Generator sind.

0021 Software wie folgt:

- a) **Software, besonders entwickelt oder geändert für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Ausrüstung oder Werkstoffen, die von Teil I A erfasst werden;**

- b) **Software wie folgt:**

1. Software, besonders entwickelt für:

- a) **Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,**
- b) **Entwicklung, Überwachung, Wartung oder Umrüstung („up-dating“) von in militärischen Waffensystemen integrierter Software,**
- c) **Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,**
- d) **Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations- und Aufklärungssystemen (C³I),**

2. Software für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,

- 3. Software, nicht erfasst von Unter Nummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von Teil I A erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummer bzw. Unter Nummer 0005, 0007f, 0009c, 0009e, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.**

0022 Technologie, die nicht von Nummer 0007 oder 0018 erfasst wird, entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für militärische Güter für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Gütern, die von Teil I A erfasst werden.

Anmerkung:

Nummer 0022 erfasst nicht Technologie-Information, deren Weitergabe im Rahmen von Angebotsverfahren unbedingt erforderlich ist.

Anlage 2 b**Kriegswaffenliste**

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

Teil A**Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)**

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B**Sonstige Kriegswaffen****I. Flugkörper**

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind

20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rumpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung¹
b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,¹
c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,¹
d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre¹
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

¹ Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen Treibladungszünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders für konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 3

Waffenembargos im Jahr 2000

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Äthiopien und Eritrea	10. Februar 1999	VN-SR-Resolution Nr. 1227
	15. März 1999	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1999/206/GASP)
	20. März 2000	verlängert bis 30. September 2000 (2000/230/GASP)
	29. September 2000	verlängert bis 31. Mai 2001 (2000/584/GASP)
Afghanistan	22. Oktober 1996	VN-SR-Resolution Nr. 1076
	17. Dezember 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/746/GASP)
	24. Januar 2000	Bestätigt durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (2000/55/GASP)
	19. Dezember 2000	VN-SR-Resolution Nr. 1333
Angola	15. September 1993	VN-SR-Resolution Nr. 864
Armenien und Aserbaidshan	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
Indonesien	16. September 1999	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1999/624/GASP)
		(Auslauf des Embargos am 17. Januar 2000)
Irak	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien mit Serbien und Montenegro)	31. März 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1160*
	26. Februar 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (1996/184/GASP)
	19. Juli 1999	Bestätigt durch Beschluss des Rates (1999/481/GASP)
	20. November 2000	Aufhebung des Embargos gegenüber Kroatien durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (2000/722/GASP)
		VN-SR-Resolution Nr. 788

* Dieses VN-Waffenembargo brauchte von der EU nicht umgesetzt zu werden, da sie das aufgrund der VN-SR-Resolution Nr. 713 vom 25. September 1991 erlassene Waffenembargo (das die VN 1996 hatten auslaufen lassen) eigenständig weiterführte.

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
Libyen	31. März 1992	VN-SR-Resolutionen Nr. 748 und 883
	11. November 1993	
	27. August 1998	Aussetzung durch VN-SR-Resolution Nr. 1192
	16. April 1999	Aussetzung des Embargos; jedoch Festhalten am Waffenembargo durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (1999/261/GASP)
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/635/GASP)
	9. Oktober 2000	Zuletzt verlängert bis 29. April 2001 (2000/601/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
Sierra Leone	5. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (98/409/GASP)
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
Sudan	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (94/165/GASP)

**REPORT OF INTERNATIONAL CONVENTIONAL ARMS TRANSFERS
(ACCORDING TO UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY RESOLUTION 46/36 L
OF DECEMBER 9, 1991)**

Reporting country: GERMANY
Calendar year: 2000

A	B	C	D	E	REMARKS	
					Description of item	Comments on the transfer
Category I through VII	Final importer State(s)	Number of items	State of origin (if not exporter)	Intermediate location		
I Battle tanks	Greece	51			Leopard 1	
II Armoured combat vehicles	Romania Lituania	2 67			Gepard MTW M 113	18 not ready for action
III Large calibre artillery systems	Greece	50			M 105/9	
IV Combat aircraft	United Kingdom Thailand	11 7*			Alpha Jet A Alpha Jet A	
V Attack helicopters	Republic of Korea	10			BO 105	delivery in unarmed stockpile storage condition
VI Warships	Israel	1			Submarines Dolphin	
VII Missiles and missile launchers		nil				

Background information provided: yes no

* Final importer State may report a different number of items due to a different transfer definition

Anlage 5

Auszug aus dem

Rahmenübereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Teil 3**Weitergabe- und Exportverfahren****Artikel 12**

- (1) Dieser Artikel befasst sich mit der Weitergabe von Wehrmaterial und zugehörigen rüstungsbezogenen Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit einem Rüstungskooperationsprogramm.
- (2) Als notwendige Genehmigungen werden, sofern solche aufgrund der innerstaatlichen Vorschriften jeder Vertragspartei erforderlich sind, umfassende Projektgenehmigungen verwendet, wenn die Weitergabe zur Durchführung des Programms nötig ist oder wenn sie für die nationale militärische Nutzung durch eine der Vertragsparteien bestimmt ist.
- (3) Die Erteilung einer umfassenden Projektgenehmigung entbindet für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung von der Notwendigkeit besonderer Genehmigungen für die Weitergabe des betreffenden Wehrmaterials und der zugehörigen rüstungsbezogenen Dienstleistungen zu den durch diese Genehmigung zugelassenen Bestimmungsorten.
- (4) Die Bedingungen für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der umfassenden Projektgenehmigung werden von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens festgelegt.

Artikel 13

- (1) Dieser Artikel befasst sich mit Exporten von Wehrmaterial und den zugehörigen rüstungsbezogenen Dienstleistungen, die im Rahmen eines nach Artikel 12 durchgeführten Rüstungskooperationsprogramms entwickelt oder hergestellt wurden, an eine Nichtvertragspartei.
- (2) Die ein Rüstungskooperationsprogramm durchführenden Vertragsparteien vereinbaren Grundsätze zur Regelung von Exporten aus diesem Programm an Nichtvertragsparteien sowie Verfahren für diesbezügliche Exportentscheidungen. In diesem Zusammenhang legen die teilnehmenden Vertragsparteien für jedes Programm einvernehmlich Folgendes fest:
 - a) Die Merkmale des betreffenden Geräts. Diese können die endgültigen Spezifikationen umfassen oder einschränkende Bestimmungen für bestimmte Verwendungszwecke enthalten. Erforderlichenfalls werden die vereinbarten Beschränkungen, die im Hinblick auf Funktion, Instandhaltung oder -setzung für Exporte nach verschiedenen Bestimmungsorten aufzuerlegen sind, einzeln aufgeführt. Sie werden aktualisiert, um den technischen Verbesserungen des im Rahmen des Programms hergestellten Wehrmaterials Rechnung zu tragen.
 - b) Die zulässigen Export-Bestimmungsorte, die nach dem in Absatz 3 dargelegten Verfahren festgelegt und überprüft werden.
 - c) Bezugnahmen auf Embargos. Diese Bezugnahmen werden vor dem Hintergrund jeder Ergänzung oder Änderung einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen und/oder Entscheidungen der Europäischen Union automatisch aktualisiert. Andere internationale Embargos können im Einvernehmen einbezogen werden.
- (3) Die Festlegung und die Änderung zulässiger Export-Bestimmungsorte erfolgen nach den nachstehenden Grundsätzen und Verfahren:
 - a) Die Festlegung zulässiger Export-Bestimmungsorte und spätere Ergänzungen hierzu obliegen den am Rüstungskooperationsprogramm teilnehmenden Vertragsparteien. Diesbezügliche Entscheidungen werden im Anschluss an entsprechende Konsultationen durch Konsens getroffen. Bei diesen Konsultationen werden unter

anderem die nationale Exportkontrollpolitik der Vertragsparteien, die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Kriterien des EU-Verhaltenskodex, und der Schutz der Verteidigungsinteressen der Vertragsparteien, einschließlich der Erhaltung einer starken und wettbewerbsfähigen europäischen Rüstungsindustriellen Basis, berücksichtigt. Wünscht die Industrie zu einem späteren Zeitpunkt die Aufnahme eines weiteren zulässigen Bestimmungsorts, so soll sie diese Frage so früh wie möglich an die betroffenen Vertragsparteien herantragen, um das in diesem Artikel niedergelegte Verfahren nutzen zu können.

- b) Ein zulässiger Export-Bestimmungsort darf nur gestrichen werden, wenn in dem betreffenden Land wesentliche Veränderungen der inneren Lage eintreten, beispielsweise bei Ausbruch eines allgemeinen Bürgerkriegs oder bei einer ernsthaften Verschlechterung der Menschenrechtslage oder wenn das Verhalten des Landes eine Bedrohung des regionalen Friedens oder des Weltfriedens sowie der regionalen oder internationalen Sicherheit und Stabilität darstellt, zum Beispiel als Folge einer Aggression oder der Androhung einer Aggression gegen andere Staaten. Können sich die am Programm teilnehmenden Vertragsparteien über die Streichung eines zulässigen Export-Bestimmungsorts auf Arbeitsebene nicht einigen, so wird die Angelegenheit den Ministern zur Entscheidung vorgelegt. Dieser Vorgang soll nicht mehr als drei Monate – gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Streichung des zulässigen Bestimmungsorts erstmals vorgeschlagen wurde – in Anspruch nehmen. Jede an dem Programm beteiligte Vertragspartei kann für die Dauer dieses Vorgangs ein Moratorium für den Export des Produkts zu dem betreffenden zulässigen Bestimmungsort verlangen. Nach Ablauf dieser Frist wird dieser Bestimmungsort nicht mehr zu den zulässigen Bestimmungsorten gezählt, es sei denn, es wurde Einvernehmen über seine Beibehaltung erzielt.

(4) Sobald Einigung über die in Absatz 2 genannten Exportgrundsätze erzielt worden ist, obliegt es der Vertragspartei, in deren Gerichtsbarkeit der Exportvertrag fällt, eine Exportgenehmigung für die zulässigen Export-Bestimmungsorte zu erteilen.

(5) Nicht am Rüstungskooperationsprogramm teilnehmende Vertragsparteien holen vor Genehmigung eines Reexports von im Rahmen dieses Programms hergestelltem Wehrmaterial an Nichtvertragsparteien die Zustimmung hierfür von den an diesem Programm teilnehmenden Vertragsparteien ein.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Endverbleibszusicherungen für Exporte von Wehrmaterial an zulässige Bestimmungsorte einzuholen und bei Eingang von Reexport-Ersuchen Konsultationen mit den betreffenden Vertragsparteien aufzunehmen. Gehört der angestrebte Reexport-Bestimmungsort nicht zu den zulässigen Export-Bestimmungsorten, so finden die in Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a erläuterten Verfahren auf diese Konsultationen Anwendung.

(7) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, von Fall zu Fall bestehende Übereinkünfte oder Abmachungen über Rüstungskooperationsprogramme und die mit derzeit laufenden Rüstungskooperationsprogrammen einhergehenden Verpflichtungen mit dem Ziel zu überprüfen, nach Möglichkeit dahin gehend Einvernehmen zu erzielen, die in Artikel 12 und in diesem Artikel niedergelegten Grundsätze und Verfahren auf diese Programme anzuwenden.

Artikel 14

(1) Dieser Artikel befasst sich mit Weitergaben und Exporten in Bezug auf ein Programm, das im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Herstellern innerhalb der Gerichtsbarkeit von zwei oder mehr Vertragsparteien durchgeführt worden ist.

(2) Führen übernationale Rüstungsunternehmen oder sonstige Rüstungsunternehmen im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Vertragsparteien ein Programm zur Entwicklung oder Herstellung von Wehrmaterial durch, das nicht im Rahmen eines zwischenstaatlichen Programms verwirklicht wird, so können sie ihre zuständigen innerstaatlichen Behörden um Zustimmung ersuchen, dass dieses Programm die Voraussetzungen für die Anwendung der in den Artikeln 12 und 13 dargelegten Verfahren erfüllt.

(3) Liegt diese Zustimmung von allen betroffenen Vertragsparteien vor, so finden die in Artikel 12 und in Artikel 13 Absätze 2, 3, 4 und 6 genannten Verfahren auf das betreffende Programm uneingeschränkt Anwendung. Die betroffenen Vertragsparteien unterrichten die anderen Vertragsparteien über den Stand des Programms nach der Zustimmung. Diese anderen Vertragsparteien sind dann dazu verpflichtet, Artikel 13 Absatz 5 anzuwenden.

Artikel 15

Im Frühstadium der Entwicklung einer industriellen Zusammenarbeit können Weitergaben zwischen den Vertragsparteien für die ausschließliche Nutzung durch die betroffenen Industrien auf der Grundlage von umfassenden Projektgenehmigungen gestattet werden, die von den entsprechenden Vertragsparteien erteilt werden.

Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vereinfachte Genehmigungsverfahren für die außerhalb eines zwischenstaatlichen Kooperationsprogramms oder eines genehmigten Industriekooperationsprogramms erfolgende Weitergabe von Bauteilen oder Teilsystemen anzuwenden, die im Rahmen von Unterauftragsverhältnissen zwischen den in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien befindlichen Industrien hergestellt wurden.

(2) Die Vertragsparteien beschränken die Verwendung der amtlichen Endverbleibserklärungen und das Erfordernis internationaler Importbescheinigungen für die Weitergabe von Bauteilen auf ein Mindestmaß; dies geschieht möglichst zugunsten der Verwendung von Endverbleibserklärungen der Unternehmen.

Artikel 17

(1) Dieser Artikel befasst sich mit der Weitergabe von Wehrmaterial und zugehörigen rüstungsbezogenen Dienstleistungen, das/die innerstaatlich hergestellt beziehungsweise erbracht wurde(n) und nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 12 oder 13 bis 16 fällt/fallen, zwischen den Vertragsparteien.

(2) Als Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bemühen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften um Straffung der innerstaatlichen Genehmigungsverfahren für diese Weitergaben von Wehrmaterial und zugehörigen rüstungsbezogenen Dienstleistungen an eine andere Vertragspartei.

Artikel 18

Die Erteilung einer umfassenden Projektgenehmigung befreit die betreffenden Weitergaben von Wehrmaterial zwischen den Vertragsparteien nicht von anderen einschlägigen Vorschriften wie zum Beispiel Transitvorschriften oder Vorschriften in Bezug auf Zollpapiere. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, die Möglichkeit der Vereinfachung oder Verringerung von Verwaltungsvorschriften für Weitergaben im Rahmen dieses Übereinkommens zu prüfen.

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Belgien	286	0001	55 914 853		1	0006	25 000	
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0010						
		0011						
		0013						
		0015						
		0016						
		0017						
Dänemark	153	0001	172 029 478					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0009						
		0010						
		0011						
		0013						

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Dänemark		0014 0015 0016 0017 0018 0022						
Finnland	52	0001 0002 0003 0004 0006 0007 0008 0009 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022	27 458 577					
Frankreich	423	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014	225 012 641					

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Frankreich		0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Griechenland	123	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022	455 440 251					
Irland	27	0001 0002 0003 0004 0006 0007 0011 0013 0014	14 737 675					

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Irland		0018						
Italien	436	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	357 167 573					
Luxemburg	73	0001 0002 0004 0005 0006 0007 0010 0011 0013 0014 0015 0018	6 431 483					

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Niederlande	584	0001	62 005 550					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0009						
		0010						
		0011						
		0013						
		0014						
		0015						
0016								
0017								
0018								
0021								
0022								
Österreich	342	0001	87 579 389					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0008						
		0011						
		0013						
		0014						
		0015						
		0016						
		0017						

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Österreich		0018 0021						
Portugal	61	0001 0002 0003 0004 0007 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0021 0022	11 745 597					
Schweden	309	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018	177 031 569					

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Schweden		0021 0022						
Spanien	273	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	404 198 189					
Vereinigtes Königreich	562	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013	454 048 206					

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Vereinigtes Königreich		0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022						
Gesamt	3 704		2 510 801 031		1		25 000	

NATO und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Australien	204	0001 0002 0003 0004 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0021 0022	24 695 402					
Island	14	0001 0003 0006	83 029					
Japan	174	0001 0002 0003 0004 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0017 0018 0021	23 488 719					

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Kanada	304	0001	43 956 244					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0009						
		0010						
		0011						
		0013						
		0014						
		0015						
		0016						
Liechtenstein	32	0001	5 264 093					
		0013						
Neuseeland	38	0001	2 589 692					
		0002						
		0003						
		0004						
		0007						
		0009						
		0010						
		0011						
		0021						
Norwegen	394	0001	33 345 125					
		0002						
		0003						
		0004						
		0005						
		0006						
		0007						
		0009						

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Norwegen		0011 0013 0015 0016 0018 0022						
Polen	221	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0014 0015 0017 0018 0021	18 197 708					
Schweiz	1 114	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018	312 629 693					

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Schweiz		0021 0022						
Tschechische Republik	245	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0013 0015 0016 0017 0018	9 317 665					
Türkei	214	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022	510 099 307		2	0006	12 530	1 Kriterium 2,3/ 0003

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Ungarn	128	0001 0003 0006 0007 0008 0011 0013 0015 0016 0017 0018	5 360 286					
USA	836	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	895 487 974					

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
SAG: EU, NATO oder NATO- gleichgestellte Länder	111	0004 0005 0009 0010 0011 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	3 733 933 026					
Gesamt	4 029		5 618 447 963		2		12 530	1

Drittländer

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Albanien	2	0013	269 701	Körperschutzwesten				
Algerien	4	0010 0011	396 074	Kommunikationsgeräte und -teile (0011/98,4 %)				
Andorra	26	0001 0003 0018	437 019	Gewehre und Karabiner mit und ohne KWKGG, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/85,7 %)				
Argentinien	42	0001 0003 0004 0005 0009 0011 0018 0022	2 437 902	Teile für U-Boote, Teile für Sonar- und Echolotanlagen (0009/57,7 %); Gewehre und Karabiner ohne KWKGG, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, Waffenzielgeräte (0001/23,2 %)				
Aserbaidshjan								1 Kriterium 4/0018
Ägypten	78	0001 0003 0004 0006 0007 0008 0010 0011	18 564 056	Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kräne (0006/42,0); Navigationssysteme, Kommunikationsgeräte und -teile (0011/38,2 %)	4	0001 0003	5 494	

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Ägypten		0014 0016 0017 0021						
Bahrain	5	0001 0003 0007 0009 0014 0017	3 591 907	Teile für Patrouillen-Boote (0009/83,5 %)				
Bangladesch	69	0001 0003 0007 0010 0011 0013 0014	1 298 461	Übungsmunition (0014/77,9 %); Nuklear/Chemisches Warnsystem (0007/14,6 %)				
Belarus	2	0003	14 119	Munition für Jagd- und Sportwaffen				
Bolivien	5	0001 0006	77 266	LKW (0006/93,2 %)				
Botsuana	11	0001 0006 0014 0015	544 513	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/49,1 %); Unterkalibrige Übungsgeräte und Übungsmunition (0014/38,2 %)				
Brasilien	78	0001 0003 0004 0005 0006	46 311 110	Teile für Kampfschiffe, Teile für Sonar- und Echolotanlagen (0009/47,1 %);				

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Brasilien		0007 0009 0010 0011 0013 0015 0016 0017 0018		Teile für Radargeräte, Kommunikationsgeräte und -teile , militärische elektronische Baugruppen und Teile (0011/23,0 %); Bordwaffen-Steuersysteme und -teile (0005/18,5 %)				
Brunei	15	0001 0006 0009 0011 0013 0017 0018 0021	7 237 696	Echolot-Anlagen, Kreiselkompassanlagen (0009/74,9 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/13,9 %)				
Bulgarien	55	0001 0003 0007 0009 0015 0018	2 886 066	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte (0001/65,2 %); Nachtsichtferngläser (0015/17,8 %)	1	0001	16 477	1 Kriterium 7/0016
Burkina Faso	1	0006	5 160	LKW				
Chile	61	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0009 0011 0013	48 043 252	Teile für U-Boote und Schnellboote, Sonaranlage und -teile, Kreiselkompassanlage und -teile (0009/43,4 %); Ersatzteilkatalog für Panzer, Technologieunterlagen für Fregatten (0022/29,1 %);				

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Chile		0014 0017 0018 0021 0022		Kommunikationsgeräte und -teile , Teile für Torpedo-Teststand, militärische elektronische Baugruppen und Teile (0011/12,7 %)				
China	6	0003 0006 0007 0011	2 789 306	LKW und -teile (0006/90,1 %)	2	0001 0011 0021	34 097	1 Kriterium 1/0018
Costa Rica	2	0001	17 344	Revolver und Pistolen				
Dominikanische Republik	3	0001	17 275	Revolver und Pistolen				
Ecuador	8	0001 0003 0004 0009 0010 0011	338 609	Transportflugzeug (0010/59,1 %); Teile für Torpedos (0004/16,5 %); Teile für Bordnetzschaltanlage (0011/11,8 %)				
El Salvador	1	0001	3 348	Sportpistolen und -revolver	2	0001 0003	20 825	
Estland	30	0001 0003 0006 0009 0011 0015	1 871 548	Minenjagdboote, Fernmeldeversuchsboot (0009/77,7 %); Munition für Kanonen, Gewehre, Granatpistolen, Revolver, Pistolen und Jagd- und Sportwaffen (0003/8,1 %)				
Gabun	2	0001 0003	9 050	Revolver und Pistolen (0001/70,7 %);				

noch Anlage 6

Drucksache 14/7657

- 66 -

Deutscher Bundestag – 14. Wahlperiode

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Gabun	2	0001 0003	9 050	Revolver und Pistolen (0001/70,7 %); Munition für Revolver, Pistolen und Jagd- und Sportwaffen (0003/29,3 %)				
Georgien	5	0001 0003 0018	257 423	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte (0001/88,7 %)				
Ghana	3	0009 0011	151 981	Kommunikationsgeräte und -teile (0011/68,3 %); Teile für Patrouillenboote (0009/31,7 %)				
Grönland	8	0001 0003	15 120	Gewehre und Karabiner ohne KWKGG, Sport- und Jagdgewehre (0001/66,1 %); Munition für Revolver, Pistolen und Jagd- und Sportwaffen (0003/33,9 %)				
Guatemala					1	0001	1 768	1 Kriterium
Guyana	5	0001	53 908	Revolver und Pistolen				
Hongkong	8	0001 0003 0007 0015 0017	81 829	Munition für Revolver, Pistolen und Jagd- und Sportwaffen (0003/65,2 %); Nachtsichtvorsatz für Bildausrüstung (0015/15,9 %)				

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Indien	58	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0016 0018 0021 0022	63 416 755	Teile für U-Boot und Fregatten, Sonaranlage und -teile, Echolot-Anlage und -teile, (0009/39,4 %); Herstellungsausrüstung für Panzerabwehrwaffe, ballistische Messanlage (0018/26,9 %); Teile für Magnetische Eigenschutzanlage, Kommunikationsgeräte, Torpedo-Simulator, Torpedo-Baugruppenprüfanlage (0011/12,4 %); Teile für Hubschrauber (0010/12,3 %)	13	0005 0006 0008 0010 0011 0018 0021	11 596 989	2 Kriterium 4/0018
Indonesien	6	0001 0003 0011	54 972	Sport- und Jagdgewehre (0001/75,8 %); Teile für Kommunikationsgeräte (0011/13,4 %)	1	0018	69 573	2 Kriterium 3/0018 Kriterium 7/0014
Israel	155	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014	346 399 399	Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, Teile für LKW (0006/70,6 %); Torpedos, Munitionszünderteile, Nebeltöpfe, Signalmunition (0004/24,2 %)	3	0001 0010 0011 0022	245 002	2 Kriterium 4/0022 Kriterium 4d/0002

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Israel		0016 0017 0018 0022						
Jemen	5	0001 0010	1 250 746	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/89,0 %)				
Jordanien	7	0001 0017	615 124	Tauchgeräte für Kampfschwimmer (0017/92,7 %)	6	0001 0003	73 348	1 Kriterium 4c/0003
Jugoslawien	2	0013	10 026	Splitterschutzhelme und Körperschutzwesten				
Kasachstan	18	0001 0003 0018	304 862	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/84,0 %)	2	0001 0003	10 750	
Katar	9	0001 0002 0003 0006 0007 0021	359 764	Bedienungssoftware für Funknetzwerk- Managementsystem (0021/75,6 %); Munition für Revolver, Pistolen und Jagd- und Sportwaffen (0003/17,9 %)				
Kenia	12	0001 0003	50 698	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/83,2 %)	3	0004 0006 0016	1 817 298	3 Kriterium 4d/0014 Kriterium 2, 4d/0014 Kriterium 7/0016
Kirgisistan	1	0013	16 241	Körperschutzwesten				

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Kolumbien	7	0001 0004 0005 0009 0011	6 047 383	Teile für U-Boote (0009/84,1 %)	1	0018	1 764	
Kongo, Demokratische Republik					2	0006 0011	1 076 280	1 Kriterium 1a, 3, 7/0006
Korea, Republik	154	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022	253 713 202	Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, Teile für LKW, Minenräumfräsen (0006/43,4 %); Kampfhubschrauber, Teile für Trainingsflugzeug, Triebwerksteile, Triebwerksprüfstand, Betankungsanlage (0010/32,3 %); Teile für U-Boote, Teile für Unterwasser- ortungsgeräte, Lenk- und Navigations- ausrüstung (0009/15,2 %)	2	0006 0007	398 000	
Kroatien	7	0001 0006 0008 0015	958 920	Löschfahrzeug, Minenräumfräse (0006/92,9 %)	3	0001 0016 0018	83 853	1 Kriterium 1/0018

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Kuwait	23	0001 0003 0006 0011 0013 0021	3 092 339	Teile für Kommunikationsgeräte, Funkaufklärungssystem (0011/90,6 %)				
Lettland	40	0001 0003 0004 0009 0014	1 906 615	Gewehre und Karabiner ohne KWKGG, Revolver, Pistolen, Dekowaffen, Sport- und Jagdgewehre (0001/47,6 %); Minenjagdboote und -teile, Sonaranlage (0009/40,6 %)	1	0001	295	
Libanon	1	0001	5 274	Revolver und Pistolen	2	0001	38 200	
Libysch-Arabische Dschamahiruja	1	0006	651 604	Sattelzugmaschine mit Tiefladesattelaufleger				
Litauen	38	0001 0002 0003 0006 0009 0013 0018	2 728 149	Gewehre und Karabiner ohne KWKGG, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehr, Sport- und Jagdgewehre (0001/39,0 %); Mannschaftstransportpanzer (0006/27,1 %); Munition für Kanonen, Revolver, Pistolen und Jagd- und Sportwaffen (0003/22,5 %)	1	0006	14 850	

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Macau					10	0001 0013	214 316	
Madagaskar	1	0001	459	Sportpistolen und -revolver				
Malaysia	39	0001 0003 0004 0006 0007 0009 0010 0011 0014 0017 0022	6 182 268	Kommunikationsgeräte und -teile, militärische elektronische Baugruppen und Teile (0011/45,4 %); Technologieunterlagen für Führungs- und Waffeneinsatzsystem, Fertigungsunterlagen für Schiffsradar (0022/40,8 %)				
Malta	2	0001 0003	171 095	Munition für Revolver und Pistolen (0003/97,7 %)				
Marokko	8	0001 0006 0008 0010 0011 0013 0017	5 743 779	Fallschirme (0010/81,8 %)				
Mauritius	1	0001	7 000	Sport- und Jagdgewehre				
Mazedonien	3	0001	4 320	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre				
Mexiko	8	0001 0016 0018	115 286	Gewehre und Karabiner mit KWKGG, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Rohrwaffen-Lafetten (0001/71,2 %);	1	0001	812 025	

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Mexiko				Halbzeuge für Handfeuerwaffen (0016/16,2 %)				
Moldau, Republik	2	0001 0003	3 690	Revolver und Pistolen (0001/94,6 %)	1	0001	1 250	
Mongolei	2	0001 0003	40 084	Sport- und Jagdgewehre (0001/66,0 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen (0003/34,0 %)				
Namibia	37	0001 0003	190 183	Munition für Revolver, Pistolen und Jagd- und Sportwaffen (0003/51,2 %); Gewehre und Karabiner ohne KWKGG, Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/48,8 %)	6	0001 0003	152 209	3 Kriterium 7/0001
Nepal	8	0003 0018	725 486	Herstellungsausrüstung für kleinkalibrige Munition, ballistische Messanlage (0018/99,9 %)	1	0016	252 600	
Neukaledonien	6	0001	21 402	Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte				
Nicaragua	1	0006	501 000	LKW				
Niederländische Antillen	5	0001 0003	80 220	Revolver, Pistolen, Sportpistolen und -revolver (0001/95,9 %)				
Oman	120	0001 0003 0004 0006	1 811 253	Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (0006/78,5 %);				

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Oman		0007 0010 0011		Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver (0001/8,9 %)				
Pakistan	6	0001 0003 0013	14 202	Splitterschutzhelme und Körperschutzwesten (0013/74,8 %); Revolver und Pistolen (0001/23,6 %)	17	0001 0011 0016 0017 0018	3 376 221	5 Kriterium 4/0006, 0010, 0011, 0018 Kriterium 3, 4/0018
Panama	2	0001 0003	33 030	Revolver und Pistolen (0001/53,5 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen (0003/46,5 %)				
Paraguay	2	0001 0003	3 354	Sport- und Jagdgewehre (0001/99,4 %)				
Peru	5	0001 0004 0009	3 330 932	Teile für U-Boote (0009/65,8 %); Teile für Torpedos, Signalmunition (0004/34,2 %)				
Philippinen	1	0001	400	Revolver und Pistolen				
Rumänien	68	0001 0003 0006 0008 0010 0011 0014 0022	1 138 956	Kathodenstrahlröhren (0011/45,3 %); Teile für Kampfflugzeuge (0010/24,6 %); Gewehre und Karabiner ohne KWKGG, Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/18,8 %)				

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Russische Föderation	112	0001 0003 0007 0008	3 402 630	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte (0001/86,7 %)	6	0001 0010 0011	31 793	
Sambia	29	0001 0003	177 032	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/81,0 %)				
San Marino	11	0001 0013	20 967	Gewehre und Karabiner mit und ohne KWKGG, Revolver, Pistolen, Maschinepistolen, Sport- und Jagdgewehre, Rohrwapfen-Lafetten (0001/99,1 %)				
Saudi-Arabien	82	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0010 0011 0013 0016 0018	72 757 406	Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte und -teile (0005/47,1 %); Teile für Kampfflugzeuge (0010/26,2 %); Teile für Flugkörper, Zündschnur-Anzünder (0004/7,5 %)				
Simbabwe	13	0001 0003	68 852	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/97,2 %)				1 Kriterium 4c, 4d, 6b/0011
Singapur	99	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009	74 342 277	Kommunikationsgeräte und -teile, militärische elektronische Baugruppen und Teile (0011/58,4 %); Munition für Haubitzen, Granatpistolen, Revolver und Pistolen (0003/21,2 %);	2	0005 0006	399 000	

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Singapur		0010 0011 0017 0018 0021 0022		Teile für Tauchgeräte, Brückensystem und -teile (0017/14,1 %)				
Slowakei	70	0001 0003 0006 0007 0016 0018 0022	1 299 167	Munition für Revolver, Pistolen und Jagd- und Sportwaffen (0003/44,3 %); Gewehre und Karabiner ohne KWKGG, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Waffenzielgeräte (0001/42,1 %)	1	0001	149 430	
Slowenien	71	0001 0003 0006 0008 0013 0015 0018	1 901 656	Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehr, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver (0001/44,6 %); Überwachungssystem (0015/43,4 %)				
Sri Lanka	1	0001	16 198	Sportpistolen und -revolver	6	0001 0003 0005 0009 0011	245 022	
Sudan					1	0001	3 300	
Südafrika	75	0001 0003 0004 0006 0007	15 592 111	Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Teile für Panzerzugmaschinen, Teile für Brückenlegesystem (0006/41,4 %);	1	0001	149 650	

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Südafrika		0008 0009 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0022		Fertigungsunterlagen für Korvetten und U-Boote, Technologieunterlagen für Optikkomponenten (0022/20,0 %); Minenjagdboote und -teile, Teile für Hydrophone (0009/16,7 %); Teile für Kampfhubschrauber (0010/10,6 %)				
Syrien					1	0005	22 361	
Tansania, Vereinigte Republik	133	0001 0003 0006	131 377	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/59,0 %); Munition für Revolver, Pistolen und Jagd- und Sportwaffen (0003/37,1 %)				1 Kriterium 7/0018
Thailand	114	0001 0003 0005 0006 0009 0010 0011 0018	76 078 814	Trainings- und Kampf- flugzeuge, Teile für mili- tärliche Luftfahrzeuge (0010/95,1 %)	1	0006	4 000	
Trinidad und Tobago	7	0001	20 010	Revolver und Pistolen				
Tschad					1	0001 0003	935	
Tunesien	5	0003 0008	1 259 712	Patrouillenboote (0009/95,3 %)	1	0003	2 550	

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Tunesien		0009 0011						
Uganda	1	0006	8 000	LKW				
Ukraine	56	0001 0003 0008	3 054 597	Sport.- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver (0001/88,5 %)	2	0001	32 000	
Uruguay	3	0001	184 706	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre				
Usbekistan	2	0004 0013 0018	6 545 135	Entschärfungsfahrzeuge inkl. Splitterschutzwesten (0013/55,1 %); Herstellungsausrüstung für kleinkalibrige Munition (0018/44,3 %)				
Venezuela	2	0006 0011	1 247 600	IFF – Sekundärradarsystem (0011/53,4 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/46,6 %)	1	0001	23 220	
Vereinigte Arabische Emirate	55	0001 0002 0003 0005 0006 0007 0009 0011 0015 0016 0017 0018	46 335 010	Dekontaminationsfahrzeug, ABC-Schutzbekleidung, Strahlungsmessgeräte (0007/25,7 %); Getriebeprüfstände für Kettenfahrzeuge, ballistische Messanlage (0018/24,1 %); Panzergetriebe, Mannschaftstransporter, LKW und -teile (0006/22,9 %);				

noch Anlage 6

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Bemerkungen	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in DM	Anzahl der Denials/Gründe /AL-Position
noch Vereinigte Arabische Emirate				Teile für Patrouillen- und Landungsboote (0009/11,0 %)				
Vietnam	2	0003 0006	342 000	Teile für LKW (0006/96,5 %)	2	0006 0009	1 077 000	
Zypern Nord	1	0001	3 756	Revolver und Pistolen				
Zypern Süd	2	0006 0013	234 900	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/99,7 %)				
===								
Taiwan	22	0003 0004 0006 0008 0009 0011 0014 0017 0022	28 440 357	Teile für Schwimmschnellbrücken, LKW (0006/59,8 %); Teile für Minenräumsysteme, Teile für Unterwasserdrohnen, Leuchtpatronen (0004/22,1 %)	2	0007 0011	628 970	
Gesamt	2 375		1 172 897 975		114		23 082 715	26

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar. Im gegebenen Fall wird eine Denial ohne zugehörige Ablehnung angegeben.

